



Internationale Akkreditierung im Europäischen Hochschulraum: Befunde aus Gutachten & Beschlüssen deutschsprachiger Qualitätssicherungsagenturen

Anja Grube – Malte Huylmans



Studien zum Qualitätsmanagement im Hochschulwesen, Nr. 3

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Studien zum Qualitätsmanagement im Hochschulwesen, Nr. 3

ISSN 2750-7475



Dieses Werk ist open access unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-SA verfügbar.

© Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA), Hannover 2023

www.zeva.org

Geschäftsführung: Henning Schäfer (schaefer@zeva.org)

Wissenschaftliche Leitung (kommissarisch): Prof. Dr. Katja Koch & Dr. Marion Rieken

Umschlaggestaltung/Satz: Malte Huylmans



Inhalt

1	Einleitung: Motivation und Kontext der Analyse.....	3
2	Fragestellung und Ziel: Kernfragen der Analyse.....	5
3	Methoden und Daten	5
4	Ergebnisse der Datenerhebung	9
5	Interpretation und Schlussfolgerungen.....	28
6	Literatur	31



1 Einleitung: Motivation und Kontext der Analyse

Bereits von jeher nehmen die Qualitätssicherungsagenturen im deutschsprachigen Raum neben ihren nationalen (Haupt-)Aktivitäten auch regelmäßig Begutachtungsverfahren an Hochschulen außerhalb Deutschlands vor. Dies können sowohl institutionelle als auch programmorientierte Verfahren sein, welche ganz oder zum Teil auf den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben des Sitzlandes der Hochschule basieren. So sind bspw. mehrere deutsche Agenturen für die Durchführung institutioneller Audits an Universitäten und Fachhochschulen in Österreich gemäß dem österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zugelassen.

Darüber hinaus bietet der Großteil der deutschen bzw. deutschsprachigen Agenturen sog. *internationale Akkreditierungsverfahren* an, welche der konkrete Gegenstand dieser Analyse sind. Diese Verfahren können prinzipiell von den Agenturen relativ frei gestaltet werden, ähneln einander jedoch stark hinsichtlich der angewandten Bewertungskriterien und des Begutachtungsprozesses. Auch hier kann der Fokus sowohl auf der Institution als Ganzes als auch auf einzelnen Studiengängen bzw. Studiengangsbündeln liegen, wobei Programmakkreditierungen rein quantitativ deutlich überwiegen.

Die internationale Programmakkreditierung ist agenturübergreifend durch die folgenden **Kernelemente** gekennzeichnet:

- Zentrale Grundlage der Bewertung und der Verfahrensgestaltung sind allgemein die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (kurz: ESG)¹ sowie weitere damit verknüpfte Referenzdokumente des europäischen Hochschulraums, vor allem die *europäischen Qualifikationsrahmen* und der *ECTS Users' Guide*². Hieraus ergibt sich eine hohe Vergleichbarkeit und über weite Strecken Deckungsgleichheit der verschiedenen Agenturverfahren: die Methode der Wahl ist stets die „informierte Peer Review“-Methode unter Beteiligung externer Experten*innen aus Wissenschaft, Studierendenschaft und Berufspraxis. Der Akkreditierungsbeschluss wird i. d. R. durch ein agenturinternes Gremium gefällt, dessen Votum ganz oder in Teilen vom Votum der Gutachter*innen abweichen kann; zum Teil sind auch mehrere agenturinterne Instanzen an der Beschlussfassung beteiligt. Das gewählte Set an Bewertungskriterien orientiert sich durchgängig weitgehend an den in Teil 1 der ESG genannten Standards.
- Die Akkreditierungsentscheidung mündet – im positiven Falle – in die Verleihung eines (ggf. auch mehrerer) – *agentureigener Qualitätssiegel* für einen begrenzten Zeitraum (i. d. R. etwa fünf bis sieben Jahre). Je nach Rechtslage im Sitzland der Hochschule kann die internationale Akkreditierung die nationale Programmakkreditierung ersetzen bzw. als Äquivalent zur nationalen Akkreditierung anerkannt werden. I. d. R. sind jedoch eher weniger formal-rechtliche Anforderungen die Hauptmotivation für Hochschulen, eine internationale Akkreditierung anzustreben, sondern sie erwarten sich davon Vorteile im Hinblick auf eigene strategische Internationalisierungsziele wie z. B. verbesserte Vertrauensbildung zur Gewinnung potenzieller

¹ s. hierzu die ESG in der aktuell gültigen Neufassung aus dem Jahr 2015: https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.

² s. hierzu: https://www.ehea.info/media/ehea.info/file/ECTS_Guide/77/4/ects-guide_en_595774.pdf. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



Kooperationspartner*innen, die Erhöhung von Mobilitätsraten unter Studierenden und Lehrenden oder die Vereinfachung von Anerkennungsentscheidungen.

- Die Agenturen arbeiten i. d. R. analog zum deutschen Akkreditierungsverfahren mit dem Mittel der Auflage, d. h. die Hochschule kann verpflichtet werden, festgestellte Mängel bzw. Verletzungen der Akkreditierungsstandards innerhalb eines bestimmten Zeitraums (ca. neun bis zwölf Monate) zu beheben. Bis zum Nachweis der Mängelbeseitigung wird die Akkreditierung unter Vorbehalt ausgesprochen und erst nach Aufлагenerfüllung auf die Regelfrist ausgedehnt.

Die vorliegende thematische Analyse verfolgt verschiedene Zielsetzungen. Zunächst soll sie dazu beitragen, den Anspruch zur regelmäßigen Berichtslegung über qualitätssichernde Verfahren und zur kritischen Reflexion der daraus gewonnenen Erkenntnisse einzulösen, welcher an alle im europäischen Register gelisteten Agenturen gestellt wird (vgl. Standard 3.4 der ESG). In diesem Fall soll die Perspektive relativ weit gefasst werden und nicht nur die Arbeit der ZEvA, sondern auch damit vergleichbare Begutachtungsverfahren anderer Agenturen einschließen. Auf diese Weise soll eine möglichst breite Informationsbasis für die Ableitung allgemeiner Erkenntnisse und Rückschlüsse zur internationalen Akkreditierung im europäischen Hochschulraum hergestellt werden. Zwar wurden in der Vergangenheit sehr wohl zahlreiche Studien veröffentlicht, die Akkreditierungssysteme europäischer Staaten miteinander vergleichen – so u. a. auch das deutsche Akkreditierungssystem. Doch diese beschränken sich entweder auf einzelne Länder³ oder bestimmte Arten von Studienprogrammen⁴. Die Agenturen oder ihre Tätigkeit spielen dabei selten eine signifikante Rolle. Bei jenen Studien, die die Arbeit deutscher Akkreditierungsagenturen in den Fokus stellen, steht hingegen vielmehr die politische Dimension ihrer Tätigkeit oder aber ihre Integration in ein nationales Akkreditierungswesen im Fokus⁵. Eine vergleichbare Datenerfassung mit dem Ziel eines systematischen Überblicks über die Akkreditierungsaktivitäten der deutschsprachigen Agenturen im europäischen Hochschulraum wurde nach dem Wissensstand der Autor*innen bisher nicht vorgenommen; insofern soll mit der Analyse auch eine Informationslücke geschlossen werden.

Die Analyse folgt grundsätzlich einem induktiven Ansatz: Es sollen keine Hypothesen vorab formuliert und dann auf Grundlage der erhobenen Daten validiert werden, sondern das Ziel ist vielmehr, zunächst einen Übersichtsstand zu erarbeiten, die verfügbaren Daten und Informationen auf daraus ableitbare Muster und Trends zu untersuchen und diese ggf. zu benennen bzw. erkennbar zu machen. Die Analyse folgt somit zunächst einem deskriptiven Ansatz, es soll aber durchaus auch – soweit dies im Rahmen der vorliegenden Daten möglich ist – ein kausal-analytischer Ansatz verfolgt werden oder aber zumindest Ansatzpunkte für weitergehende Betrachtungen herausgearbeitet werden. Dabei sollen sowohl „marktliche“ als auch handwerklich-methodische Aspekte vertieft betrachtet werden. Außerdem ist von besonderem Interesse, ob aus den Daten allgemeine Rückschlüsse auf häufig auftretende Qualitätsprobleme in einzelnen Mitgliedsländern oder Regionen des europäischen Hochschulraums ableitbar sind.

³ S. bspw. exemplarisch Berner – Richter 2010; Westerheijden 2001.

⁴ S. bspw. exemplarisch Frank – Kurth – Mironowicz 2012.

⁵ S. hierzu exemplarisch Kehm 2013; Serrano-Velarde 2008, 2014.



2 Fragestellung und Ziel: Kernfragen der Analyse

Zusammenfassend erwarten sich die Autor*innen von der Analyse nähere Erkenntnisse insbesondere zu den folgenden Kernfragen:

- In welchen Zielländern des europäischen Hochschulraums sind die deutschsprachigen Agenturen hauptsächlich aktiv? Lassen sich agenturübergreifende oder agenturspezifische Schwerpunkte und Trends feststellen?
- Gibt es erkennbare übergreifende, agentur- oder länderspezifische Schwerpunkte bezüglich der Abschlussgrade und Fachdisziplinen der begutachteten Studiengänge?
- Lassen sich Unterschiede in der Bewertungs- und Beschlusspraxis der Agenturen feststellen, bspw. bezüglich der Art und Anzahl der vorgeschlagenen Auflagen?
- Welche Mängel (im Sinne von Verletzungen der Standards gemäß Teil 1 der ESG) wurden besonders häufig festgestellt? Lassen sich agentur-, fächer- oder länderspezifische Trends und Schwerpunkte erkennen?
- Welche Schlussfolgerungen lassen sich möglicherweise ableiten bezüglich des Standes der ESG-Umsetzung im europäischen Hochschulraum?

3 Methoden und Daten

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen haben die Autor*innen sich für die folgende Vorgehensweise entschieden:

Es wurden Verfahren von insgesamt acht Agenturen im deutschsprachigen Raum (inklusive der ZEVA selbst) in die Betrachtung mit einbezogen – das stellt, mit Ausnahme der schweizerischen AAQ, alle Agenturen dar, die auch in der Bundesrepublik bzw. im deutschsprachigen Ausland beheimatet sind. Zwar ist die AAQ vereinzelt auch in Deutschland und in Österreich tätig, in anderen Ländern ist sie, aber nur in spezifischen Ausnahmefällen tätig⁶, weshalb sie in der nachfolgenden Betrachtung bewusst ausgespart wurde. Die vorliegenden Einschränkungen wurden zum einen getroffen, um die Datenbasis einzuschränken und zum anderen, da alle betrachteten deutschsprachigen Agenturen aus einem gemeinsamen (nationalen) Akkreditierungssystem stammen und somit vergleichbare Akkreditierungsregeln im Verfahrensdesign zugrunde legen. Wie eingangs ausgeführt, liegen den angewandten Kriterien in allen Fällen die ESG zugrunde. Ausschlaggebend für die Auswahl der Agenturen war daher, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland tätig sein müssen. Im Fall keiner Agentur erfolgt dabei eine exakte Übertragung der ESG und ihrer Struktur in die angewandten Kriterienkataloge und die Gutachtenstruktur der jeweiligen Agentur. Bei den betrachteten Akkreditierungsverfahren handelte es sich überwiegend, aber nicht ausschließlich, um Bündelverfahren, also die gemeinsame Begutachtung verschiedener, fachlich verwandter Studiengänge. Die Verfahren bezogen sich fast durchgängig auf Bachelor-, Master- oder Doktorsprogramme, also auf Studiengänge, die dem mehrstufigen System gemäß den

⁶ S. hierzu die Ausführungen der AAQ zu ihrem Auftrag: <https://aaq.ch/die-aaq/auftrag/>. Zuletzt abgerufen am 18.10.2023.



europäischen Qualifikationsrahmen folgen. Nur sehr vereinzelt wurden in den akkreditierten Studiengängen abweichende Abschlussgrade verliehen, wie z. B. ein Diplom gemäß den jeweiligen nationalen Vorgaben.

Berücksichtigt wurden ausschließlich Akkreditierungsbeschlüsse ab dem Jahr 2015 oder später – orientiert am Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der ESG und auch an der Veröffentlichungspraxis der Agenturen. Zum einen sind Berichte, die noch weiter zurückdatieren, überwiegend nicht mehr öffentlich zugänglich, zum anderen ist durch diese Einschränkung eine Vergleichbarkeit der Kriterien gewährleistet.

Die Autor*innen haben sich ferner bewusst dafür entschieden, vorläufig nur Akkreditierungsverfahren innerhalb des europäischen Hochschulraums, wie er durch die Deklaration der Ministerkonferenz in Budapest-Wien vom 12. März 2010⁷ im Rahmen des zehnjährigen Jubiläums des Bologna-Prozesses angestoßen wurde, in die Analyse mit einzubeziehen, obgleich alle betrachteten Agenturen auch in anderen Regionen der Welt internationale Akkreditierungsverfahren umsetzen. Gegenwärtig umfasst der europäische Hochschulraum 49 Vollmitglieder, die sich vorwiegend über Westeuropa, den Balkan, die Türkei und die (teils ehemaligen) Mitglieder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) erstrecken⁸. Außerdem wurden ausschließlich internationale Verfahren betrachtet, sog. Musterrechtsverfahren nach deutschem Recht wurden ausgeklammert. Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland, die erwartungsgemäß bei allen betrachteten Agenturen den quantitativen Tätigkeitsschwerpunkt bilden, fließen somit nicht in die Betrachtung ein. Es wäre selbstverständlich perspektivisch möglich, den geographischen Fokus der Analyse noch auszuweiten, für den Anfang wurde die Beschränkung auf Europa bzw. den europäischen Hochschulraum jedoch präferiert, um zunächst das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bzw. Erkenntnisgewinn durch den gewählten methodischen Ansatz näher auszuloten. Ferner ist es aus Sicht der Autor*innen auch inhaltlich sinnvoll, die Um- und Durchsetzung der ESG in ihrer Kern- und Ursprungsregion zunächst getrennt vom außereuropäischen Kontext zu betrachten.

Zur Gewinnung der Datenbasis für die thematische Analyse wurden die auf den Websites der Agenturen veröffentlichten Akkreditierungsberichte nebst den dazugehörigen Akkreditierungsbeschlüssen eingesehen. Insgesamt sind 907 Studiengänge in die Analyse eingegangen. Studiengänge eines Bündelverfahrens werden dabei jeweils als eigenständiger Datensatz behandelt, sodass die quantitative Auswertung jeweils auf Ebene des Studiengangs und nicht auf Ebene des Verfahrens erfolgte. Die folgenden Parameter wurden in einer Datenbank erfasst: Name der begutachtenden Agentur, Jahr des finalen Bescheids, Sitzland der Hochschule, Name der Hochschule, Titel des Studiengangs, Zuordnung der Fachrichtung, Abschlussgrad des Studiengangs, ob die Begutachtung Teil eines Bündelverfahrens war oder nicht, Gesamtzahl der ausgesprochenen Auflagen, Anzahl etwaiger zusätzlicher Auflagen seitens des beschließenden Gremiums, die jeweiligen Auflagentexte sowie deren Zuordnung zu einem (oder mehreren) Kriterien der ESG.

Hinsichtlich der Auflagen wurde auch auf eventuelle Abweichungen zwischen dem Votum der Gutachter*innen und dem Beschluss geachtet. Vor allem wurden durch die Beschlussgremien zusätzlich

⁷ S. hierzu die Budapest-Vienna Declaration on the European Higher Education Area vom 12. März 2010. <https://www.edu.ro/sites/default/files/u39/Budapest-Vienna%202010.pdf>. Zuletzt abgerufen am 12.01.2023.

⁸ Für eine detaillierte Auflistung der Mitgliedsstaaten s. den Internetauftritt der European Higher Education Area: http://www.ehea.info/page-full_members. Zuletzt abgerufen am 12.01.2023.



ausgesprochene Auflagen gesondert vermerkt, wobei diese nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtvolumen aller Auflagen ausmachen (102 von insgesamt gut 1.800 Auflagen).

In einem nächsten Schritt wurde jede Auflage dem bzw. den darin jeweils adressierten ESG-Standards gemäß Teil 1 der ESG zugeordnet.

Nach Abschluss der Datenerfassung wurden die folgenden Detailauswertungen vorgenommen:

- Anzahl der akkreditierten Studiengänge pro Agentur und Land, geordnet nach Jahren und Abschlussgraden der Studiengänge
- Anzahl der ausgesprochenen Auflagen pro ESG-Kriterium bzw. Kriterien, geordnet nach Agenturen und Sitzländern der Hochschulen

Bezüglich der Datenerhebung und -Auswertung soll auf die folgenden Aspekte gesondert hingewiesen werden:

- Einige in den Datenbanken der Agenturen gelistete internationale Akkreditierungsverfahren wurden bewusst aus der thematischen Analyse ausgeklammert. Hierzu gehören bspw. Akkreditierungen von Joint Programmes unter Beteiligung deutscher Hochschulen, da diese i. d. R. auf Grundlage anderer Bewertungsraaster und -Kriterien durchgeführt wurden als sonstige internationale Akkreditierungsverfahren. Ebenfalls nicht mit aufgenommen wurden Verfahren, die spezielle, fachspezifische Kriteriensets zugrunde gelegt oder diese mit den sonstigen Standardkriterien kombiniert hatten.
- In den meisten Fällen ist die nationalstaatliche Zuordnung von Akkreditierungsverfahren unstrittig. Einzig im Falle Zyperns ergeben sich hier Schwierigkeiten: So entfallen einige der betrachteten Verfahren auf Hochschulen, die in der Türkischen Republik Nordzypern lokalisiert sind. Da es sich hierbei de jure nicht um einen von der überwiegenden Mehrheit der internationalen Gesellschaft anerkannten Staat handelt, werden alle betrachteten Verfahren der Republik Zypern zugeordnet. De facto könnten sich hieraus aber ggf. Abweichungen ergeben, die in Problemen der Vergleichbarkeit beider Bildungssysteme begründet liegen könnten.
- Substanzielle Abweichungen der Akkreditierungsbeschlüsse vom Votum der Gutachter*innen kamen über alle betrachteten Verfahren hinweg vergleichsweise selten vor. So wurden durch die Gutachter*innen vorgeschlagene Auflagen in so gut wie allen Fällen auch in den Beschluss übernommen, wenn auch häufig mit redaktionellen Änderungen. Insbesondere bei einzelnen Agenturen kam es jedoch gelegentlich zu zusätzlichen Auflagen, welche im Gutachten nicht vorgeschlagen worden waren. Auch dies ist statistisch kaum signifikant: So waren nur gut 100 der insgesamt über 1.800 erfassten Auflagen zusätzliche Auflagen, die allein durch die jeweiligen Beschlussgremien formuliert wurden. In Einzelfällen ließen die Akkreditierungsberichte keine Differenzierung zwischen dem Votum der Gutachter*innen und dem Beschluss zu, da die Berichte bzw. Gutachten keine ausdrückliche Beschlussempfehlung seitens der Expert*innengruppe enthielten, sodass dieses Phänomen lediglich eingeschränkt vergleichbar ist.
- Einige wenige Verfahren waren zwar in den Datenbanken verzeichnet, die dazugehörigen Akkreditierungsberichte waren jedoch online nicht verfügbar und sind dementsprechend nicht in



die Analyse mit eingeflossen. Für das Jahr 2022 ist die Erhebung notwendigerweise nicht vollständig, da die Datenerfassung im laufenden Jahr stattgefunden hat.

- Eine weitere methodische Problematik ergab sich hinsichtlich der Zuordnung der Auflagen zu den einzelnen ESG-Standards. Nicht in allen Fällen war diese Zuordnung eindeutig vorzunehmen, zumal dies in den Akkreditierungsberichten und -beschlüssen selbst nicht explizit geschieht, also die Auflagen nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen ESG-Standard formuliert sind. Sehr häufig sind Auflagen zwei oder sogar drei ESG-Standards zuordenbar bzw. berühren die dort genannten Qualitätsaspekte. In Einzelfällen war wiederum für die Autor*innen ein klarer Bezug zu den ESG kaum auszumachen. In jedem Fall sollte jedoch bei der Lektüre der thematischen Analyse bedacht werden, dass die Zuordnung zu den ESG-Standards allein auf der persönlichen Interpretation und Entscheidung der Autor*innen beruht. Auf das Schema der Zuordnung wird im nachfolgenden an jener Stelle, an der die Autor*innen die Verteilung der Auflagen innerhalb der Kriterien betrachten, noch einmal näher eingegangen. Ferner sei darauf verwiesen, dass in vielen Fällen – in denen die betrachteten Studiengänge Teil eines Bündelverfahrens waren – allgemeine Auflagen zu allen Studiengängen des jeweiligen Bündels ausgesprochen wurden. Da in der Datenauswertung nicht zwischen Bündel- und Einzelverfahren unterschieden wurde und vielmehr die Ebene des einzelnen Studiengangs betrachtet wurde, werden die allgemeinen Auflagen in Bündelverfahren für jeden betroffenen Studiengang einzeln gezählt. Die Autor*innen haben sich für dieses Vorgehen entschieden, da ein solches Monitum, wenngleich allgemeiner Natur, für jeden Studiengang des akkreditierten Bündels gilt. Außerdem wurden auch Auflagen aufgenommen, die zwar von den Gutachter*innen empfohlen, von der akkreditierenden Kommission aber fallengelassen wurde. Die Autor*innen haben sich hierzu entschieden, um Monita, die bemängelt aber seitens der Hochschule vor dem eigentlichen Beschluss behoben wurden, nicht vollständig entfallen zu lassen. Aus Sicht der Autor*innen hätte dies zu einer deutlichen Reduzierung bestimmter formaler Monita geführt. Es ist aber zu beachten, dass auf diese Weise das Korrektiv, welches das akkreditierende Gremium gegenüber der Gruppe der Gutachter*innen einnimmt, in der Betrachtung entfällt.
- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, welche mit zweieinhalb Jahren einen erheblichen Anteil des betrachteten Zeitraums betreffen, führen möglicherweise bezüglich einiger Aspekte zu einem verzerrten Bild, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Verfahren pro Agentur, Jahr und Land. Es ist anzunehmen, dass sich in allen Agenturen bereits laufende Verfahren erheblich verschoben haben und daher zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht abgeschlossen waren. Es wird daher erwartet, dass ein Rückgang der Verfahren (und damit auch der zu akkreditierenden Studiengänge) insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 sichtbar wird. Auch ist anzunehmen, dass in diesem Zeitraum verstärkt digitale Begutachtungen durchgeführt wurden. Diese Veränderung des Verfahrensdesigns könnte sich möglicherweise auf die erkennbare Auflagenpraxis auswirken.
- Es stellte sich schnell heraus, dass die vorhandene Datenbasis teilweise zu klein ist, um hinsichtlich der o. g. Ausgangsfragen statistisch valide Schlussfolgerungen abzuleiten. Dies gilt bspw. für die Frage, ob bestimmte ESG-Standards in einzelnen Mitgliedsländern besonders



häufig – oder evtl. sogar regelhaft – nicht erfüllt werden. Die erhobenen Daten lassen hierzu maximal erste begründete Vermutungen zu, sind jedoch für eine Verifizierung oder Falsifizierung dieser Annahme nicht belastbar genug.

4 Ergebnisse der Datenerhebung

Entwicklung der Gesamtzahl der akkreditierten Studiengänge im Betrachtungszeitraum

Im vorliegenden Analysezeitraum von 2015–2022 haben die acht betrachteten Akkreditierungsagenturen insgesamt ein Gesamtvolumen von 907 Studiengängen im Einzugsgebiet der European Higher Education Area (EHEA) im Rahmen von Einzel- und Bündelverfahren begutachtet. Der Anteil variiert dabei von Agentur zu Agentur stark (vgl. hierzu auch Abb. 1).

Anzahl akkreditierter Studiengänge durch deutschsprachige Agenturen in internationalen Programmakkreditierungen in der European Higher Education Area 2015–2022

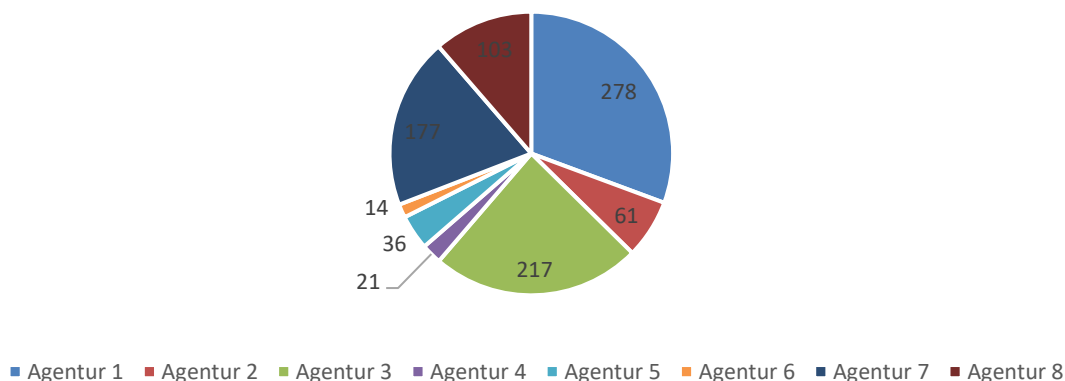


Abbildung 1, Gesamtzahl der akkreditierten Studienprogramme im Betrachtungszeitraum je Agentur.

Beispielsweise hat Agentur 6 im Betrachtungszeitraum lediglich 14 Studiengänge innerhalb der EHEA begutachtet, was einem Gesamtanteil von ca. 1,54 % entspricht. Agentur 1 bildet mit 278 begutachteten Studiengängen, was einem Gesamtanteil von ca. 30,65 % entspricht, den größten Datensatz. Die Begutachtungstätigkeit der Agenturen im Analysezeitraum innerhalb der EHEA variiert somit teils erheblich. Chronologisch betrachtet lässt sich eine Zunahme in der Anzahl der begutachteten Studiengänge von 2015–2018 erkennen. Dabei wird zwischen 2016 und 2018 offenbar ein Plateau erreicht, welches in diesem Zeitraum relativ stabil bleibt, aber bereits ab 2018 leicht rückläufig ist. Ergänzend muss festgehalten werden, dass sich der Rückgang im Jahr 2018 nicht für alle Agenturen gleichermaßen feststellen lässt. Die Anzahl akkreditierter Studiengänge bricht anschließend im Jahr 2019 erstmals deutlich auf ca. die Hälfte des vorherigen Volumens ein – betroffen sind dieses Mal nahezu alle Agenturen. Im Pandemiejahr 2020 setzt sich dieser Trend fort und es wird ein deutlicher Tiefpunkt erreicht, während sich die Gesamtzahl im Jahr 2021, welches ebenfalls noch maßgeblich durch die COVID-19-



Pandemie geprägt wurde, deutlich erholt, aber rein quantitativ nicht an das Plateau zwischen 2016–2018 anknüpfen kann. Die Zahlen für 2022 bilden einen Tiefpunkt, sind in diesem Sinne hingegen aber wenig aussagekräftig, da das Jahr nur anteilig betrachtet wurde.

Anzahl akkreditierter Studiengänge der betrachteten Agenturen nach Jahren

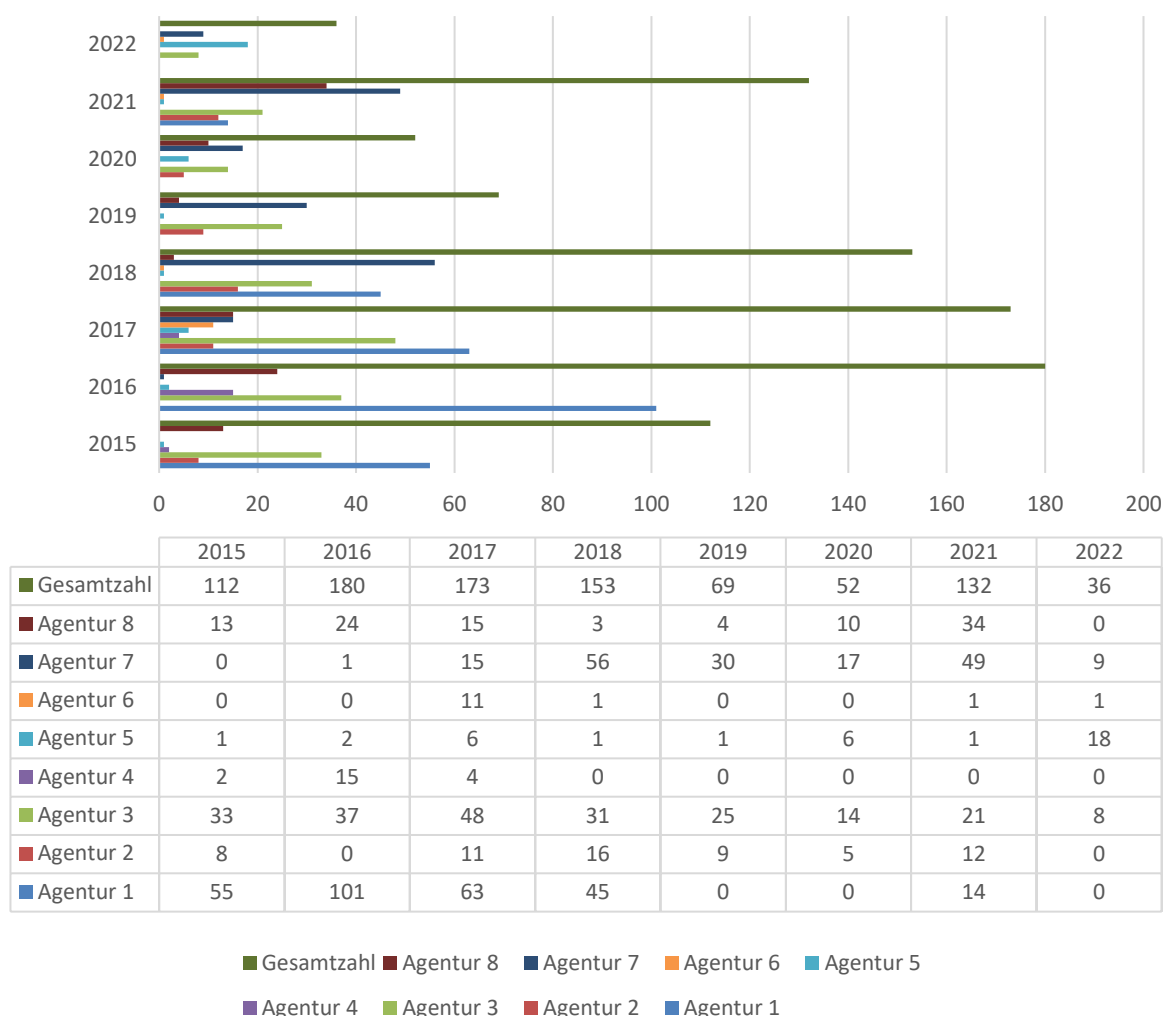


Abbildung 2, Anzahl akkreditierter Studienprogramme im Betrachtungszeitraum, aufgeschlüsselt nach Agentur und Jahr.

Der Rückgang der Verfahrenszahl in den Jahren 2019–2020 kann dabei nicht hinreichend durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende Einschränkung der Reisetätigkeit, welche Präsenzbegutachtungen teils unmöglich machte, erklärt werden, da zumindest der Beginn dieses Trends noch in Zeiten vor dem Ausbruch der Pandemie liegt.

Geographische Verteilung der akkreditierten Studiengänge innerhalb der EHEA

Betrachtet man schließlich die geographische Verteilung der begutachteten Studiengänge genauer, so sticht die Republik Kasachstan mit einem Anteil von 451 von 907 (ca. 49,72 %) Studiengängen deutlich hervor (vgl. Abb. 4). Da sie somit den quantitativen Schwerpunkt der Agenturentätigkeit darstellt, lag der Verdacht nahe, dass ein Einbruch der Gesamtanzahl mit einem Rückgang der begutachteten



Studiengänge in eben diesem Land korrelieren könnte. Betrachtet man dieselbe Verteilung nun exklusiv auf die Republik Kasachstan beschränkt (vgl. die nachfolgende Tabelle, Abb. 3), so fällt auf, dass eine solche Korrelation in der Tat zu bestehen scheint. Anders also jedoch der übergeordnete Trend, erhöht sich die Anzahl an begutachteten Studiengängen im Jahr 2021 in Kasachstan nicht in signifikanter Weise, sondern bleibt stabil auf dem niedrigen Pandemieniveau. Auch der sich bereits andeutende Rückgang im Jahr 2018 verläuft im Hinblick auf die Republik Kasachstan analog.

Kasachstan	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2015–2022
Gesamtzahl	63	107	102	89	33	24	23	10	451
Agentur 1	46	80	63	44	0	14	0	0	247
Agentur 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Agentur 3	17	20	24	16	14	10	1	2	104
Agentur 4	0	7	4	0	0	0	0	0	11
Agentur 5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Agentur 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Agentur 7	0	0	11	29	19	0	22	8	89
Agentur 8	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Abbildung 3: Anzahl akkreditierter Studienprogramme in Kasachstan, aufgeschlüsselt nach Agenturen und Jahren.

Des Weiteren fällt auf, dass zwar einige weitere Länder wie bspw. die Russische Föderation oder die Republik Türkei ebenfalls größere Fallzahlen im mittleren zweistelligen Bereich aufweisen. Im Falle der allermeisten Länder bewegt sich die Fallzahl untersuchter akkreditierter Studiengänge aber im einstelligen oder aber im niedrigen zweistelligen Bereich. Ein reiner Ländervergleich erscheint daher, aufgrund niedriger Fallzahlen, nicht sinnvoll. Um den geographischen Fokus der Akkreditierungstätigkeit der betrachteten Agenturen dennoch stärker zu untersuchen wurden daher geographische Regionen gebildet: Dabei entfallen insgesamt 204 Studiengänge (ca. 22,49 %) auf Länder auf der Balkanhalbinsel, die Türkei oder Zypern, 597 Studiengänge (ca. 65,82 %) auf Länder die aktuell oder ehemals Mitglied der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten waren bzw. sind. Lediglich 58 Studiengänge (ca. 6,39 %) entfallen auf Staaten Westeuropas und weitere 48 Studiengänge (ca. 5,29 %) wurden in Ländern Skandinaviens (inkl. Island) oder des Baltikums akkreditiert (vgl. Abb. 4). Der Fokus der durchgeführten Akkreditierungen liegt damit ganz überwiegend auf Staaten der ehemaligen Sowjetunion und somit nicht auf Mitgliedsstaaten, die zu den ursprünglichen Gründungsmitgliedern des Bologna-Prozesses zählen.



Gesamtzahl der akkreditierten Studiengänge nach Ländern (EHEA 2015–2022)

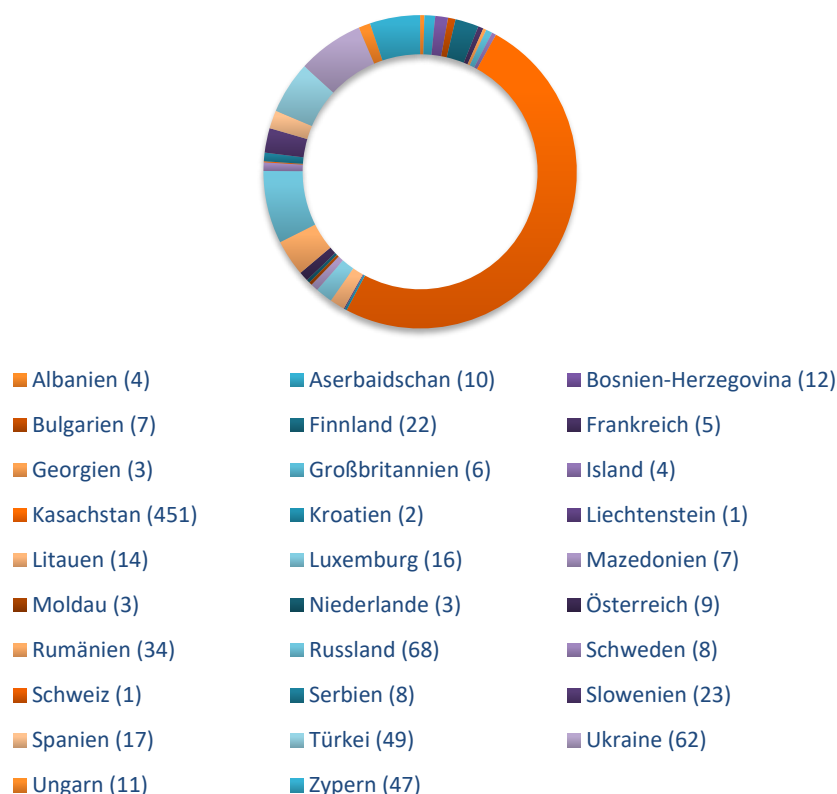


Abbildung 4, Anzahl der akkreditierten Studienprogramme im Betrachtungszeitraum, aufgeschlüsselt nach Sitzland der jeweiligen Hochschule.

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass sich die Tätigkeiten der betrachteten Agenturen, mit Ausnahme Kasachstans, vergleichsweise gleichmäßig auf die jeweiligen Länder verteilen und somit in einzelnen Ländern lediglich niedrige Anzahlen an Studiengängen akkreditiert haben. Es lassen sich daher kaum nennenswerte einzelne Tätigkeitsschwerpunkt einzelner Agenturen in bestimmten Ländern identifizieren (vgl. Abb. 4). Vielmehr scheint sich die Tätigkeit der Agenturen stark zu streuen. Eine große Ausnahme dieser Verteilung bildet, wie zuvor genannt, die Republik Kasachstan, weshalb es den Autor*innen sinnvoll erscheint, dieses Phänomen genauer zu betrachten: Von den acht betrachteten Agenturen sind lediglich vier überhaupt in der Republik Kasachstan tätig gewesen. Agentur 1 ist dabei mit 247, Agentur 3 mit 104, Agentur 4 mit 11 und Agentur 7 mit 89 begutachteten Studiengängen innerhalb des Datensatzes vertreten. Agentur 1 bildet insofern einen klaren lokalen Schwerpunkt, als insgesamt 247 von 278 durch die Agentur akkreditierten Studiengängen im Betrachtungszeitraum in Kasachstan lokalisiert waren.



Agenturentätigkeit nach Ländern (2015–2022)

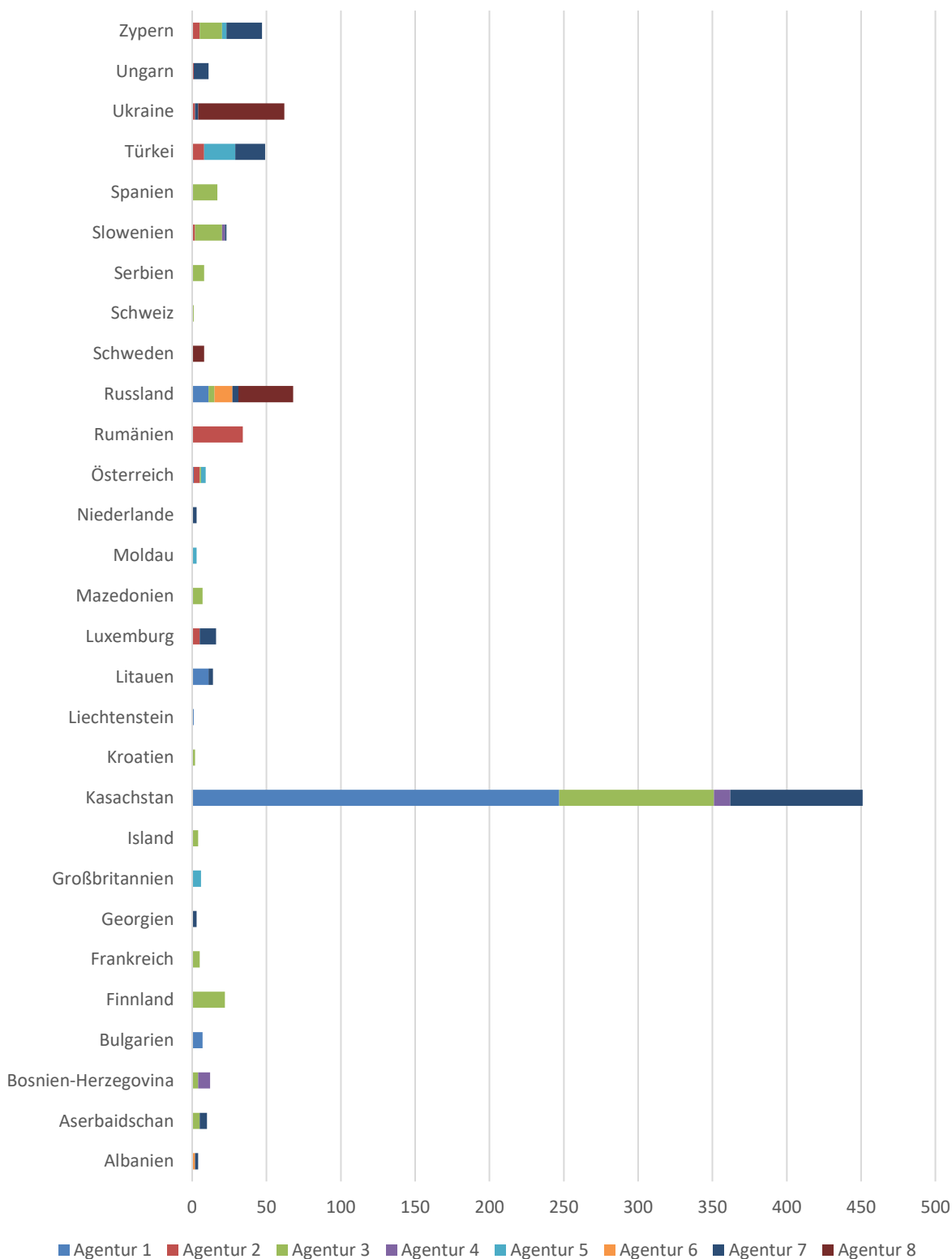


Abbildung 5, Anzahl akkreditierter Studienprogramme im Betrachtungszeitraum, aufgeschlüsselt nach Agenturen und Sitzland der jeweiligen Hochschule.



Zuordnung der akkreditierten Studiengänge zu Fachrichtungen und Abschlussgraden

In einem weiteren Schritt wurde die Art der zu akkreditierenden Studiengänge betrachtet. Wie eingangs erwähnt wurden diesbezüglich zum einen der Abschlussgrad und zum anderen die zugehörige Fachrichtung erfasst. Hierzu wurden Kategorien von Fachrichtungen gebildet und die Studiengänge diesen zugeordnet. Die Herausforderung bestand darin, zum einen der Vielfalt an Studienprogrammen im Ansatz gerecht zu werden und zum anderen den Detaillierungsgrad nicht zu umfangreich aufzufächern. Um die Übersichtlichkeit zu erhalten wurden somit Fächergruppen zusammengefasst (vgl. Abb. 6). Eine Zuordnung zu Agenturen wird nachfolgend nicht aufgeschlüsselt, da einzelne Agenturen mit Fächerschwerpunkten ansonsten identifizierbar wären. Auf Mehrfachzuordnungen wurde verzichtet. Bei fraglichen Zuordnungen, wie beispielsweise bei Studiengängen zum Management von Pflegeberufen, wurden diese der aus Sicht der Autor*innen dominanten Fächerkategorie zugeordnet (in diesem Fall den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften). Etwas mehr als ein Drittel der Studiengänge lassen sich den Natur- und Technikwissenschaften zuordnen. Ungefähr ein weiteres Viertel entfällt auf die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und dabei vornehmlich auf die Wirtschaftswissenschaften. Etwas mehr als ein weiteres Zehntel entfällt auf Studiengänge der Politik-, Verwaltungs- und Rechtswissenschaften. Der restliche Anteil verteilt sich auf die übrigen Fächerkategorien.

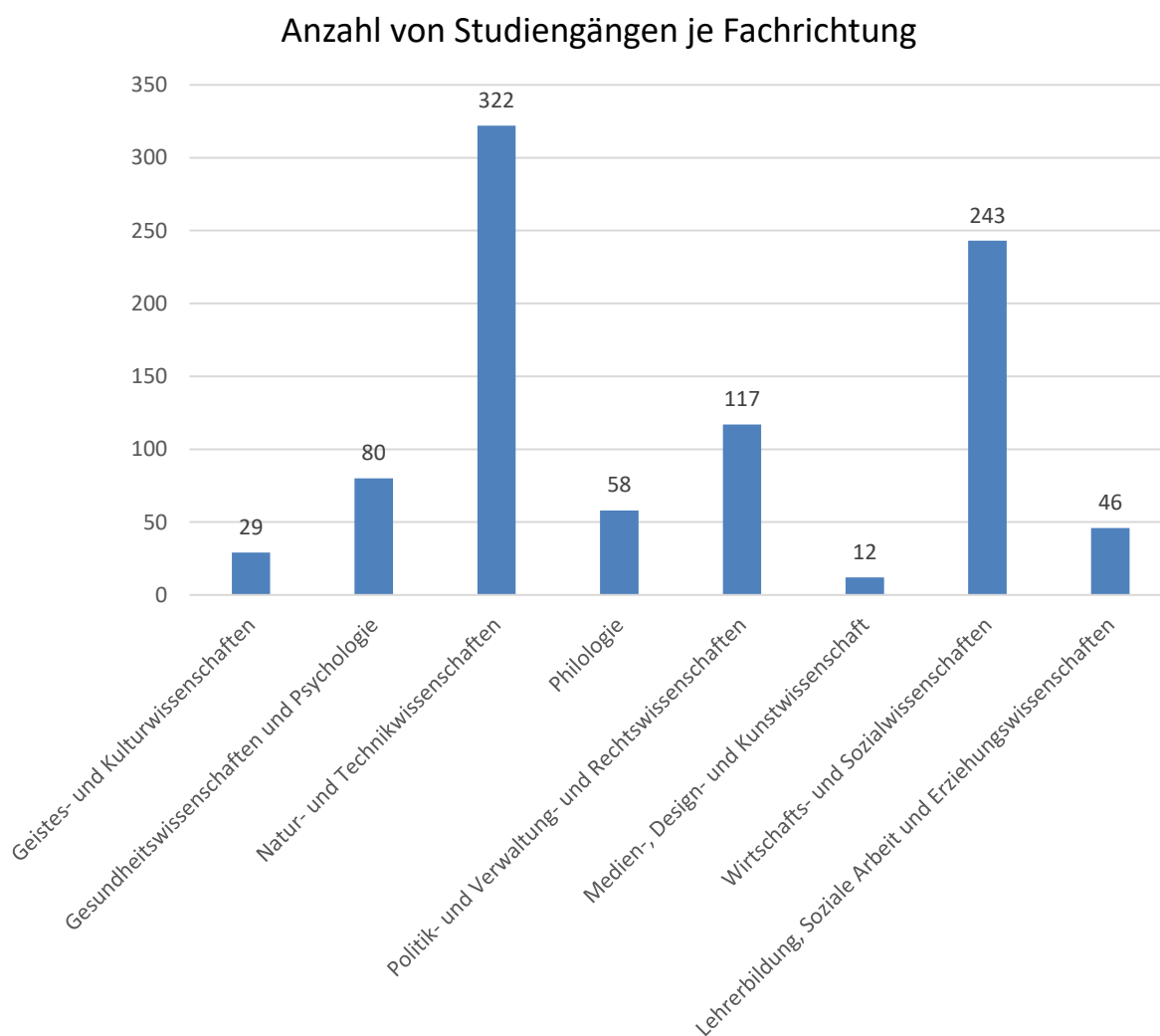


Abbildung 6, Anzahl von Studiengängen, aufgeschlüsselt nach Fachrichtungen.



Aus der Erfassung der Abschlussgrade geht deutlich hervor, dass Studiengänge innerhalb des Bachelor-Master-Systems mit insgesamt 820 von 907 Studiengängen den ganz überwiegenden Anteil der im Datensatz betrachteten Studiengänge bilden (vgl. hierzu Abb. 7). Lediglich 87 Studiengänge entfallen auf Doktors- bzw. PhD-Studiengänge, Diplomstudiengänge oder aber sonstige Studiengänge, wobei auch hier mit 76 Studiengänge der größte Anteil auf Doktors- bzw. PhD-Studiengänge entfällt. Lediglich elf Studiengänge entfallen auf Abschlussgrade, die im europäischen Hochschulraum eher unüblich bzw. nicht flächendeckend üblich sind. Bei den Bachelor- und Masterstudiengängen zeigt sich bei den Agenturen 1 und 3 jeweils eine relativ gleichmäßige Verteilung. Agentur 2, 5 und 7 zeigen insgesamt einen stärkeren Fokus auf Bachelorstudiengänge, während bei Agentur 8 Masterstudiengänge überproportional stark vertreten sind.

Im Falle von Agentur 4 und 6 sind die Fallzahlen zu klein, um statistische Aussagen zuzulassen und auch im Falle von Agentur 5 sind die Fallzahlen vergleichsweise niedrig und somit mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet.

Abschlussgrade	Anzahl Bachelorprogramme	Anzahl Masterprogramme	Anzahl Doktors/PhD-Programme	Anzahl Diplom-Programme	Anzahl sonstiger Programme	Gesamtzahl
Gesamtzahl	441	379	76	4	7	907
Agentur 1	125	108	44	1	0	278
Agentur 2	44	13	2	0	2	61
Agentur 3	102	103	7	3	2	217
Agentur 4	11	10	0	0	0	21
Agentur 5	29	6	1	0	0	36
Agentur 6	2	10	0	0	2	14
Agentur 7	98	65	14	0	0	177
Agentur 8	30	64	8	0	1	103

Abbildung 7, Anzahl akkreditierter Studiengänge, aufgeschlüsselt nach Agenturen und Abschlussgraden.

Auswertung der Spruchpraxis der Agenturen

Über alle acht Agenturen hinweg wurden in der Begutachtung von 907 Studiengängen insgesamt 1806 Auflagen ausgesprochen (vgl. Abb. 9). Lediglich in einem einzigen Fall konnten die Autor*innen keinen sinnvollen Bezug zwischen dem Inhalt einer Auflage und den ESG herstellen (vgl. Abb. 9 Kategorie „?“). Bei der Betrachtung der vorliegenden Daten erwies sich die Vergleichbarkeit der Auflagenpraxis der einzelnen Agenturen, aufgrund der sehr stark schwankenden Anzahl an Akkreditierungen je Agentur, als problematisch. Um diese besser darzustellen, wurde die Anzahl der ausgesprochenen Auflagen in der untenstehenden Tabelle um die durchschnittliche Anzahl an Auflagen ergänzt⁹. Es sei an dieser

⁹ Die Durchschnittswerte ergeben sich dabei anhand der Division der jeweiligen Anzahl an Auflagen (bspw. je Agentur) durch die Gesamtanzahl der betrachteten Studiengänge und sollen lediglich die direkte Vergleichbarkeit bei unterschiedlich großer Stichprobe je Agentur sichtbar veranschaulichen. Es sei dabei angemerkt, dass die so präsentierten Durchschnittswerte, in Abhängigkeit der Größe der jeweiligen Stichprobe, in ihrer Aussagekraft stark variieren können. Wann immer dies der Fall ist, wird im Folgenden noch einmal darauf hingewiesen.



Stelle angemerkt, dass diese Durchschnittswerte bei niedrigen Fallzahlen mit einer Unsicherheit behaftet sind. Im Falle von Agenturen mit einer sehr niedrigen Anzahl an begutachteten Studiengängen (insbesondere der Agenturen 4 und 6) kann dies somit zu statistischen Abweichungen führen, die nicht zwangsweise eine Aussagekraft haben. So könnte die vergleichsweise hohe durchschnittliche Anzahl von Auflagen im Falle von Agentur 4 auf den unglücklichen Umstand einzelner auflagenintensiver Verfahren zurückzuführen sein und muss kein Zeichen einer gewissermaßen strengeren Auflagenpraxis der Agentur sein. Andersherum muss die niedrige durchschnittliche Anzahl von Auflagen, die sich im Falle von Agentur 6 zeigt, kein Zeichen für eine weniger strikte Spruchpraxis sein, da die Datengrundlage lediglich 14 Studiengänge umfasst. Auch Agentur 5 weist mit lediglich 36 begutachteten Studiengängen eine unsichere Betrachtungsgrundlage auf – wenngleich die Durchschnittswerte in etwa denen der übrigen Agenturen entsprechen. Am interessantesten ist wohl der Vergleich der Agenturen 1 und 3, die über die größte und somit vermeintlich verlässlichste Datengrundlage verfügen. Dabei sticht heraus, dass Agentur 1 – obwohl sie absolut gesehen die meisten Studiengänge akkreditiert hat – über die niedrigste Anzahl an Auflagen verfügt. Die Agentur mit den zweitmeisten Begutachtungen, Agentur 3, hat im Schnitt fast viermal so viele Auflagen ausgesprochen. Die Agenturen 2, 5, 7 und 8 etablieren sich hingegen statistisch im Mittelfeld zwischen diesen beiden Extremata.

	Anzahl, der von Gutachter*innen empfohlene Auflagen / durchschnittliche Anzahl	Anzahl, zusätzlich ausgesprochener Auflagen / durchschnittliche Anzahl	Gesamtzahl ausgesprochener Auflagen / durchschnittliche Anzahl
Gesamtzahl	1704 / 1,88	102 / 0,11	1806 / 1,99
Agentur 1	246 / 0,88	25 / 0,09	271 / 0,97
Agentur 2	110 / 1,80	0 / 0	116 / 1,90
Agentur 3	761 / 3,51	66 / 0,30	827 / 3,81
Agentur 4	91 / 4,33	0 / 0	91 / 4,33
Agentur 5	58 / 1,61	0 / 0	58 / 1,61
Agentur 6	10 / 0,71	0 / 0	10 / 0,71
Agentur 7	294 / 1,66	0 / 0	294 / 1,66
Agentur 8	134 / 1,30	5 / 0,05	139 / 1,35

Abbildung 8, Gesamtzahl sowie jeweils Anzahl und durchschnittliche Anzahl an vom Gremium der Gutachter*innen bzw. der Agenturengremien vorgeschlagenen/ausgesprochenen Auflage je Agentur.

Im Falle von 102 ausgesprochenen Auflagen handelte es sich um Auflagen, die seitens der für die Entscheidungsfindung zuständigen Institutionen der Akkreditierungsagenturen zusätzlich zu den von den Gutachter*innen empfohlenen Auflagen ausgesprochen wurden. Wie die obenstehende Tabelle (Abb. 8) zeigt, kommen solche zusätzlichen Auflagen nur im Falle von vier Agenturen vor. Bei einer weiteren Agentur lässt sich aus der gegebenen öffentlich verfügbaren Berichtsstruktur nicht zwischen empfohlener Auflage der Gutachter*innen und etwaigen zusätzlichen Auflagen seitens der Gremien der Agentur differenzieren. Hier lässt sich daher keine Aussage treffen, ob und wenn ja wie verbreitet zusätzliche Auflagen sind. Schlussendlich machen die nachvollziehbar zusätzlich ausgesprochenen Auflagen in der Gesamtheit lediglich einen Anteil von ca. 5,65 % der ausgesprochenen Auflagen aus.



Kriterienzuordnung der ausgesprochenen Auflagen (Agenturen 1–8)

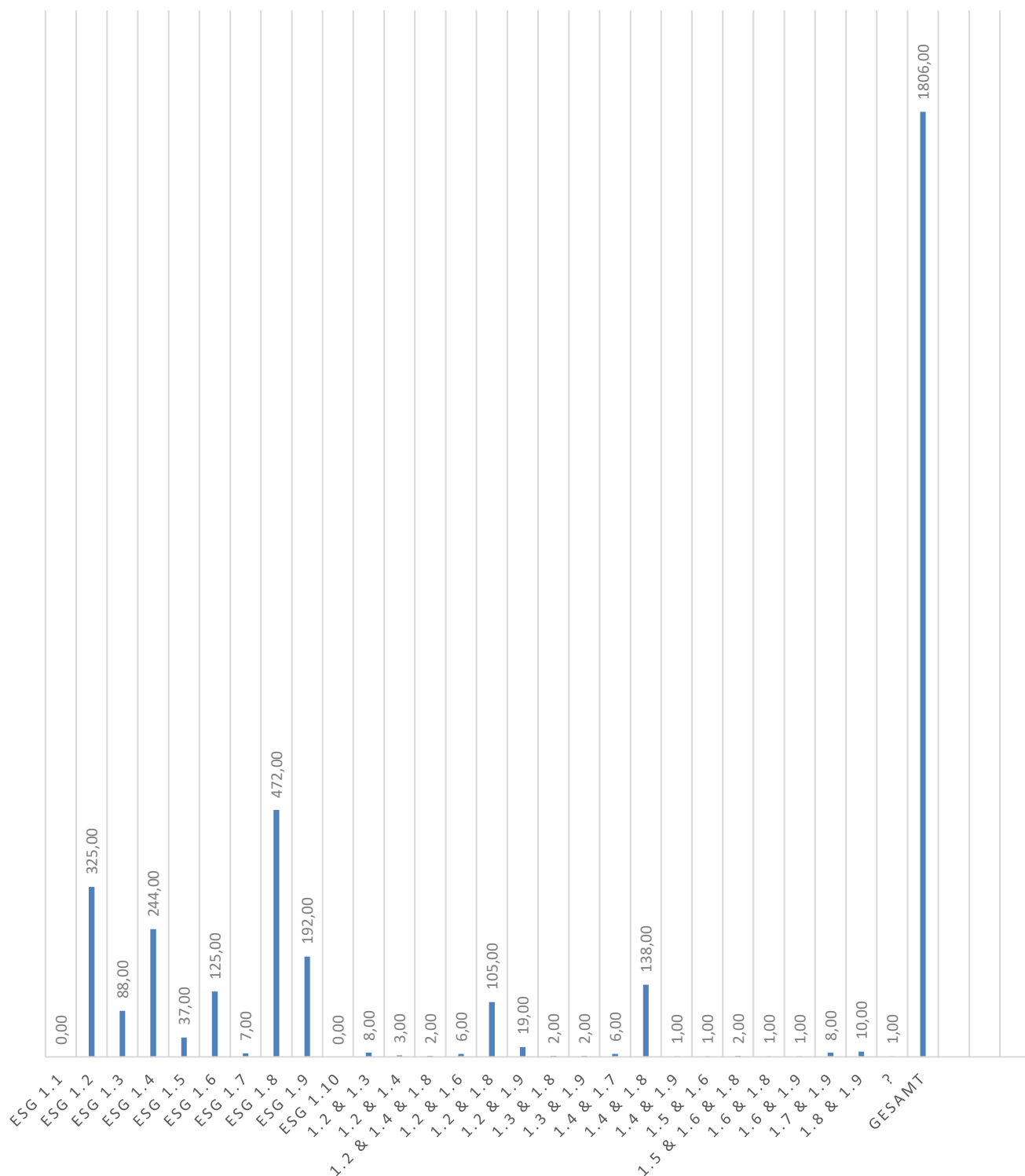


Abbildung 9, absolute Anzahl an Auflagen aller im Betrachtungszeitraum durch die Agenturen akkreditierten Studienprogrammen, aufgeschlüsselt gemäß ihrer Zuordnung zu Kriterien der ESG.



ESG Kriterium 1.1

Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden¹⁰.

Zwar wurde seitens der Gutachter*innen verschiedentlich eine fehlende Verknüpfung zwischen der Strategie der Institution und dem jeweiligen Curriculum moniert, jedoch waren die daraus folgenden Auflagen stets so formuliert, dass das Curriculum der Strategie angepasst werden sollte. Das völlige Fehlen einer solchen Strategie wurde in keiner einzigen Auflage moniert. Diesem Kriterium konnte somit keine Auflage zugeordnet werden.

ESG Kriterium 1.2

Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum¹¹.

Auf dieses Kriterium entfielen insgesamt 468 Auflagen, die entweder exklusiv Kriterium 1.2 (im Falle von 325 Auflagen) oder aber Kriterium 1.2 in Kombination mit weiteren Kriterien der ESG zugeordnet wurden (vgl. Abb. 9). Die Autor*innen ordneten eine Auflage diesem Kriterium zu, wenn der Auflagentext entweder Änderungen im Curriculum oder aber in den Qualifikationszielen zum Gegenstand hatte. In der Gesamtheit wurden im Schnitt 0,52 Auflagen pro Studiengang erteilt, die das Kriterium 1.2 der ESG betrafen (vgl. Abb. 10). Für die Agenturen zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Verteilung. Im Durchschnitt entfielen bei den Akkreditierungen von Agentur 3 auf jeden Studiengang 1,25 und im Falle von Agentur 4 1,77 Auflagen auf dieses Kriterium, damit liegt die durchschnittliche Anzahl an Auflagen im Bereich ESG 1.2 dieser beiden Agenturen deutlich über dem Gesamtdurchschnitt. Bei Agentur 4 gilt dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine Agentur mit einer sehr niedrigen Fallzahl im Datensatz handelt, sodass der Zufall hier das Bild der Spruchpraxis deutlich verzerren könnte. Agentur 3 hingegen bildet den zweitgrößten Datensatz, sodass hier mit vergleichsweise großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein, im Vergleich zu anderen Agenturen, größerer Anteil an Auflagen bezüglich der curricularen Gestaltung der akkreditierten Studiengänge ausgesprochen wurde. Die durchschnittliche Anzahl an diesbezüglichen Auflagen pro Studiengang der anderen Agenturen bewegt sich dementsprechend leicht unterhalb des Gesamtdurchschnitts. Durchschnittlich am seltensten wurden diesbezüglich Auflagen durch die Agenturen 2 und 8 ausgesprochen.

¹⁰https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 17. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.

¹¹ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 18. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.2

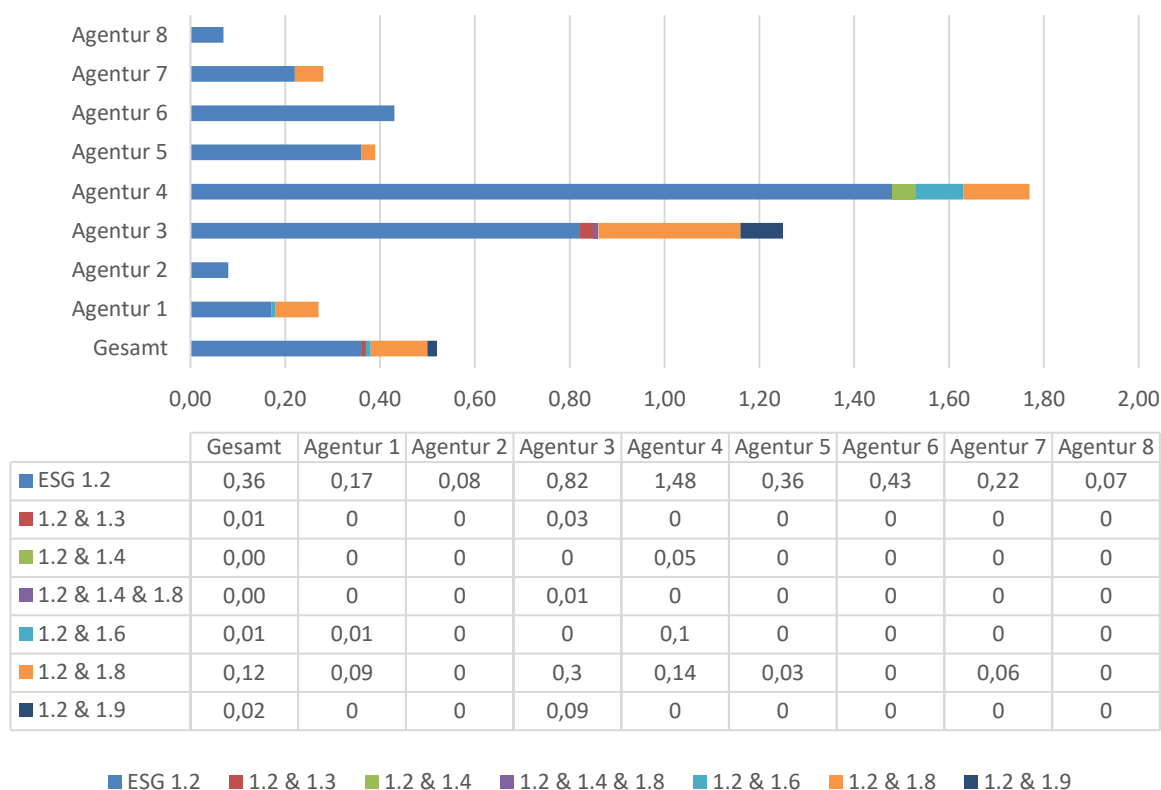


Abbildung 10, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.2 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.3

Hochschulen gewährleisten, dass die angebotenen Studiengänge so durchgeführt werden, dass sie die Studierenden ermutigen, eine aktive Rolle in der Gestaltung des Lernprozesses zu übernehmen, und dass dieser Ansatz auch bei der Beurteilung der Studierenden / bei Prüfungen berücksichtigt wird¹².

Innerhalb aller betrachtenden Auflagen ließen sich insgesamt 100 von 1806 Auflagen dem Kriterium 1.3 zuordnen. Davon entfallen 88 ausschließlich auf das Kriterium (vgl. Abb. 9). Die Autor*innen wählten immer dann eine Zuordnung zu diesem Kriterium, wenn die Auflage entweder einen stärker studierendenzentrierten Ansatz oder aber das Prüfungssystem Gegenstand der Auflage waren.

Auf die Gesamtheit betrachtet wurden im Durchschnitt pro Studiengang 0,11 diesbezügliche Auflagen erteilt. Auch hier variiert die Auflagenpraxis der Agenturen teils erheblich. Während im Falle der Agenturen 4 und 6 keinerlei Auflagen ausgesprochen wurden, wurden im Falle von Agentur 8 im Durchschnitt mit 0,22 pro Studiengang in etwa doppelt so häufig Auflagen mit Bezug zu Kriterium 1.3 erteilt, wie im Gesamtdurchschnitt (vgl. Abb. 11). Die Abweichungen der Agenturen 4 und 6 betreffen erneut die beiden Agenturen mit den kleinsten Datensätzen, sodass die vorliegende Beobachtung wenig

¹² https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 20. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



verlässlich ist. Die beiden zahlenmäßig am stärksten vertretenden Agenturen 2 und 3 liegen hingegen mit durchschnittlich 0,08 Auflagen je Studiengang genau gleich auf. Des Weiteren bewegen sich die Agenturen 1, 5 und 7 mit 0,02, bzw. 0,03 und 0,04 Auflagen je Studiengängen auf einem ähnlich niedrigen Niveau.

Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.3

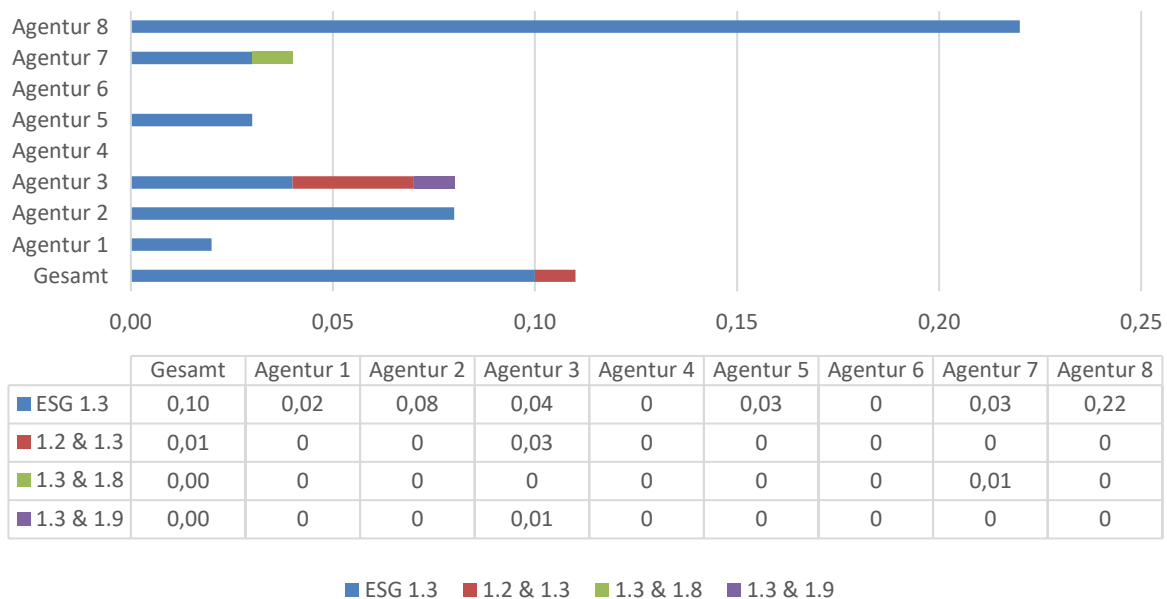


Abbildung 11, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.3 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.4

Hochschulen verfügen über Regelungen für alle Phasen des „student life cycle“, z. B. Zulassung zum Studium, Studienfortschritt, Anerkennung und Abschluss, die im Voraus festgelegt und veröffentlicht wurden¹³.

Auf dieses Kriterium entfallen insgesamt 394 von 1806 Auflagen. Davon konnten die Autor*innen 244 ausschließlich mit diesem Kriterium in Verbindung bringen (vgl. Abb. 9). Eine Zuordnung zu Kriterium 1.4 erfolgte immer dann, wenn Dokumente oder Regelungen zum student life cycle nicht existierten. Hierzu zählten Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung, verbindliche Prüfungsregelungen aber auch Abschlussdokumente wie das Diploma Supplement. Wenn Regelungen existierten, aber lediglich nicht schriftlich dokumentiert waren, so erfolgte eine Zuordnung zu Kriterium 1.8 anstelle von 1.4. Im Gesamtdurchschnitt wurden 0,43 Auflagen pro Studiengang mit Bezug zu ESG Kriterium 1.4 ausgesprochen. Während sich im Datensatz der Agentur 6 keine Auflage befand, die die Autor*innen mit ESG 1.4 in Verbindung bringen konnten und Agentur 5 mit 0,06 Auflagen pro Studiengang den niedrigsten Wert bildet, wurden im Falle von Agentur 3 im Schnitt 0,82 Auflagen pro Studiengang erteilt,

¹³ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 21. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



was – ähnlich wie im Falle von ESG 1.2 – erneut eine signifikante Abweichung vom Durchschnitt darstellt.

Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.4

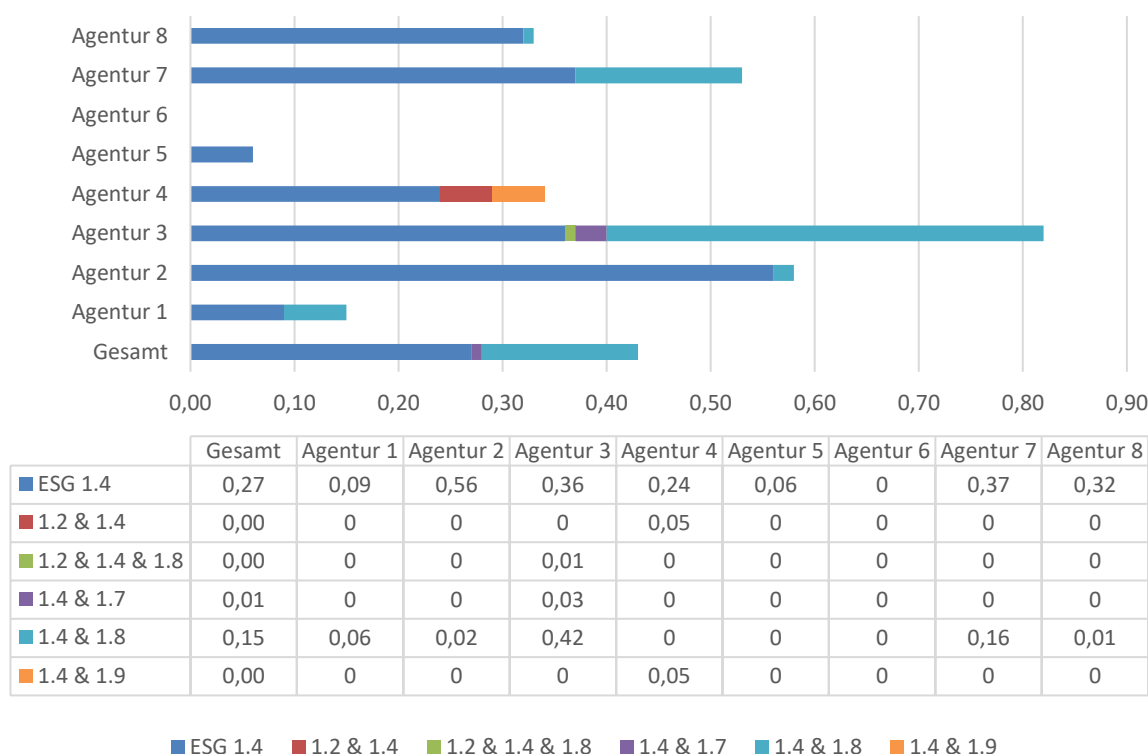


Abbildung 12, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.4 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.5

Hochschulen vergewissern sich der Kompetenz ihrer Lehrenden. Sie setzen gerechte und transparente Verfahren für die Neueinstellung und Weiterbildung ihrer Beschäftigten ein¹⁴.

Auf dieses Kriterium entfielen insgesamt lediglich 40 Auflagen, die entweder exklusiv auf Kriterium 1.5 (im Falle von 37 Auflagen) oder aber auf Kriterium 1.5 in Kombination mit weiteren Kriterien der ESG (vgl. Abb. 9) bezogen waren. Auflagen wurden Kriterium 1.5 zugeordnet, wann immer eine Auflage die quantitative/qualitative Personalausstattung, die Maßnahmen zur Auswahl neuen Personals oder aber mangelnde Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten monierte.

In der Gesamtheit wurden im Schnitt 0,04 Auflagen pro Studiengang erteilt, die das Kriterium 1.5 der ESG betrafen (vgl. Abb. 13). Signifikante Abweichungen vom eher niedrigen Durchschnittswert zeigen dabei nur die Agenturen 2 und 4 mit jeweils durchschnittlich ca. 0,33 Auflagen pro Studiengang. Da beide Agenturen aber eine niedrige Fallzahl an akkreditierten Studiengängen im zugrunde gelegten

¹⁴ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 23. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



Datensatz aufweisen und auch dieser Durchschnittswert vergleichsweise niedrig ist, handelt es sich eher nicht um einen statistisch bewertbaren Trend.

Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.5

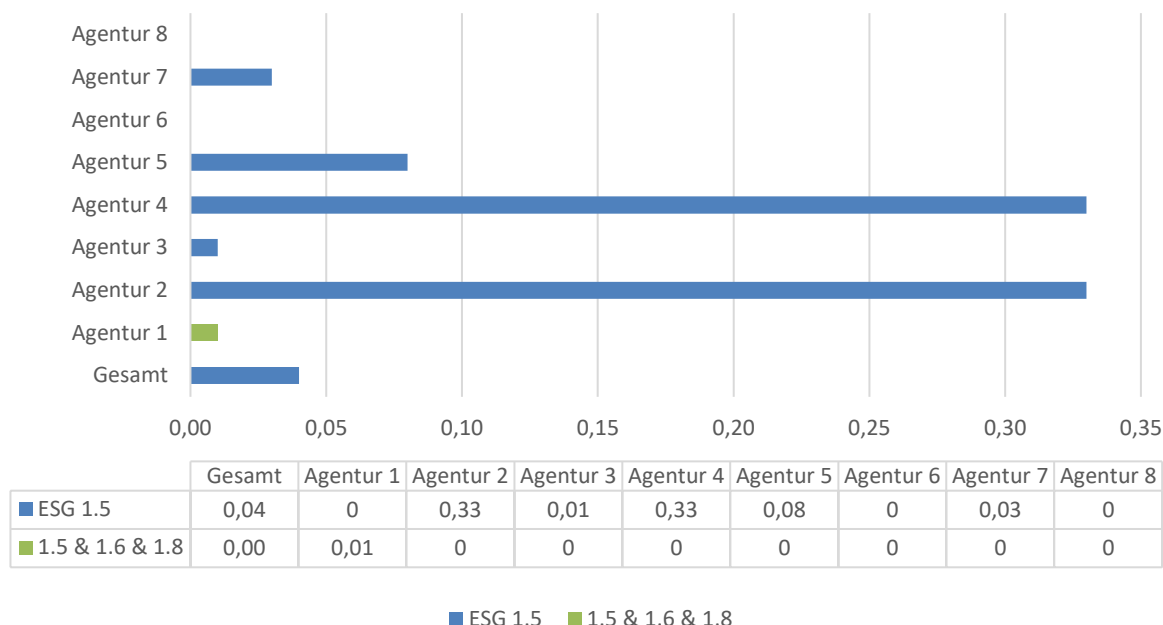


Abbildung 13, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.5 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.6

Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht¹⁵.

Auf dieses Kriterium entfielen insgesamt 136 Auflagen. 125 Auflagen konnten dabei exklusiv Kriterium 1.6 und weitere elf Kriterium 1.6 in Kombination mit weiteren Kriterien der ESG zugeordnet werden (vgl. Abb. 9). In Analogie zum vorangehenden Kriterium erfolgte eine Zuordnung zu Kriterium 1.6 immer dann, wenn die Auflage (sächliche) Ressourcendefizite bemängelte.

In der Gesamtheit wurden im Schnitt 0,15 Auflagen pro Studiengang erteilt, die das Kriterium 1.6 der ESG betrafen (vgl. Abb. 14). Während sich bei den Agenturen 5 und 6 überhaupt kein Bezug zwischen einer Auflage und Kriterium 1.6 herstellen ließ, zeigt Agentur 4 mit durchschnittlich 0,63 Auflagen einen vermeintlich erhöhten Anteil an Auflagen mit Bezug zu Kriterium 1.6 auf. Auch hier handelt es sich erneut bei allen drei Agenturen mit vermeintlichen Auffälligkeiten um solche mit sehr niedrigen absoluten Fallzahlen, sodass einzelne Verfahren den Durchschnitt sehr stark verfälschen können.

¹⁵ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 24. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.6

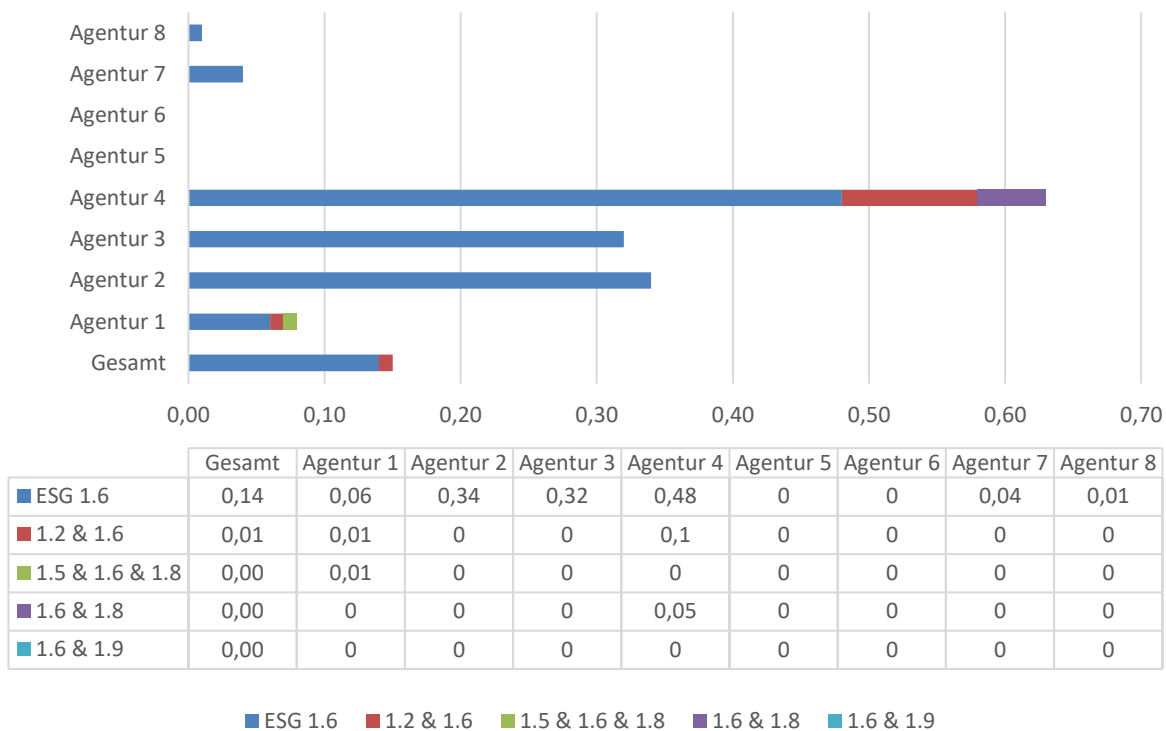


Abbildung 14, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.6 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.7

Hochschulen stellen sicher, dass sie die für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevanten Daten erheben, analysieren und nutzen¹⁶.

Auf dieses Kriterium entfielen insgesamt 21 Auflagen, die entweder exklusiv Kriterium 1.7 (im Falle von sieben Auflagen) oder aber Kriterium 1.7 in Kombination mit weiteren Kriterien der ESG zugeordnet wurden (vgl. Abb. 9). Eine Zuordnung zu diesem Kriterium erfolgte immer dann, wenn im Rahmen der Auflage moniert wurde, dass wichtige Kennzahlen des Studiengangsmonitorings nicht erhoben oder zwar erhoben, aber nicht systematisch und angemessen in die Fort- und Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen wurde.

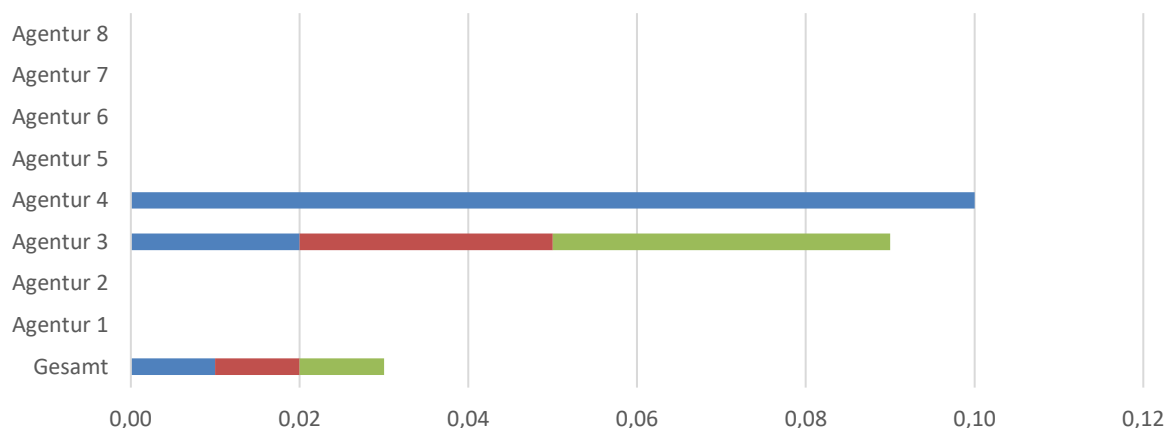
In der Gesamtheit wurden im Schnitt 0,03 Auflagen pro Studiengang erteilt, die das Kriterium 1.7 der ESG betrafen (vgl. Abb. 15). Auffällig ist die insgesamt sehr niedrigen Fallzahl: Lediglich im Falle zweier

¹⁶ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 25. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



Agenturen (Agentur 3 & Agentur 4) wurden überhaupt Auflagen ausgesprochen. Insgesamt handelt es sich erneut um so geringe Fallzahlen, dass die eigentliche Verteilung wenig aussagekräftig ist.

Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.7



	Gesamt	Agentur 1	Agentur 2	Agentur 3	Agentur 4	Agentur 5	Agentur 6	Agentur 7	Agentur 8
■ ESG 1.7	0,01	0	0	0,02	0,1	0	0	0	0
■ 1.4 & 1.7	0,01	0	0	0,03	0	0	0	0	0
■ 1.7 & 1.9	0,01	0	0	0,04	0	0	0	0	0

■ ESG 1.7 ■ 1.4 & 1.7 ■ 1.7 & 1.9

Abbildung 15, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.7 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.8

Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge¹⁷.

Mit 472 von 1806 Auflagen ist ESG 1.8 am zahlreichsten vertreten. Ergänzt man dies um jene Mehrfachzuordnungen, die auch ESG 1.8 betreffen, so entfallen sogar weitere 260 Auflagen auf das Kriterium, sodass insgesamt 732 von 1806 Auflagen einen Bezug zu Kriterium 1.8 aufweisen (vgl. Abb. 9). Eine Zuordnung zu Kriterium 1.8 erfolgte stets dann, wenn Regelungen oder Dokumente zwar existierten, aber nicht dokumentiert bzw. den Studierenden oder Studieninteressierten nicht zugänglich waren. In manchen Fällen existierten Regelungen nicht und wurden seitens der Gutachter*innen verbindlich eingefordert. Sahen sie überdies das Bedürfnis, neben dieser Implementation, auch die entsprechende Dokumentation explizit im Auflagentext zu verankern, so erfolgt eine Mehrfachzuordnung zu dem entsprechenden Kriterium und Kriterium 1.8.

Damit ist es nicht nur mit Abstand jenes Kriterium, in welchem am häufigsten Auflagen angesiedelt sind, es ist auch jenes Kriterium, dass zahlentechnisch am häufigsten in Kombinationen vorkommt (so bspw. in den Kombinationen 1.2 & 1.8 und 1.4 & 1.8), was aber nicht verwundert, da der mangelnde

¹⁷ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 25. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



Umstand der Transparenz häufig thematisch noch entweder dem Curriculum selbst oder einem anderen Teilbereich, der ebenfalls durch ein Kriterium hinterlegt ist, zugeordnet werden kann.

In der Gesamtheit wurden im Schnitt 0,8 Auflagen pro Studiengang erteilt, die das Kriterium 1.8 der ESG betrafen (vgl. Abb. 16). Im Falle von Agentur 3 wurden anteilig die meisten Auflagen in diesem Bereich ausgesprochen, sodass sich bei Agentur 3 im Schnitt 1,56 Auflagen pro Studiengang auffinden ließen, die einen Bezug zum Kriterium Transparenz aufwiesen. Vergleicht man diesen Wert mit jenem der Agenturen, die ebenfalls über eine eher solide Fallzahl verfügen (Agentur 1: 0,62; Agentur 7: 0,6; Agentur 8: 0,42), dann fällt auf, dass dieser Wert deutlich erhöht ist.

Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.8

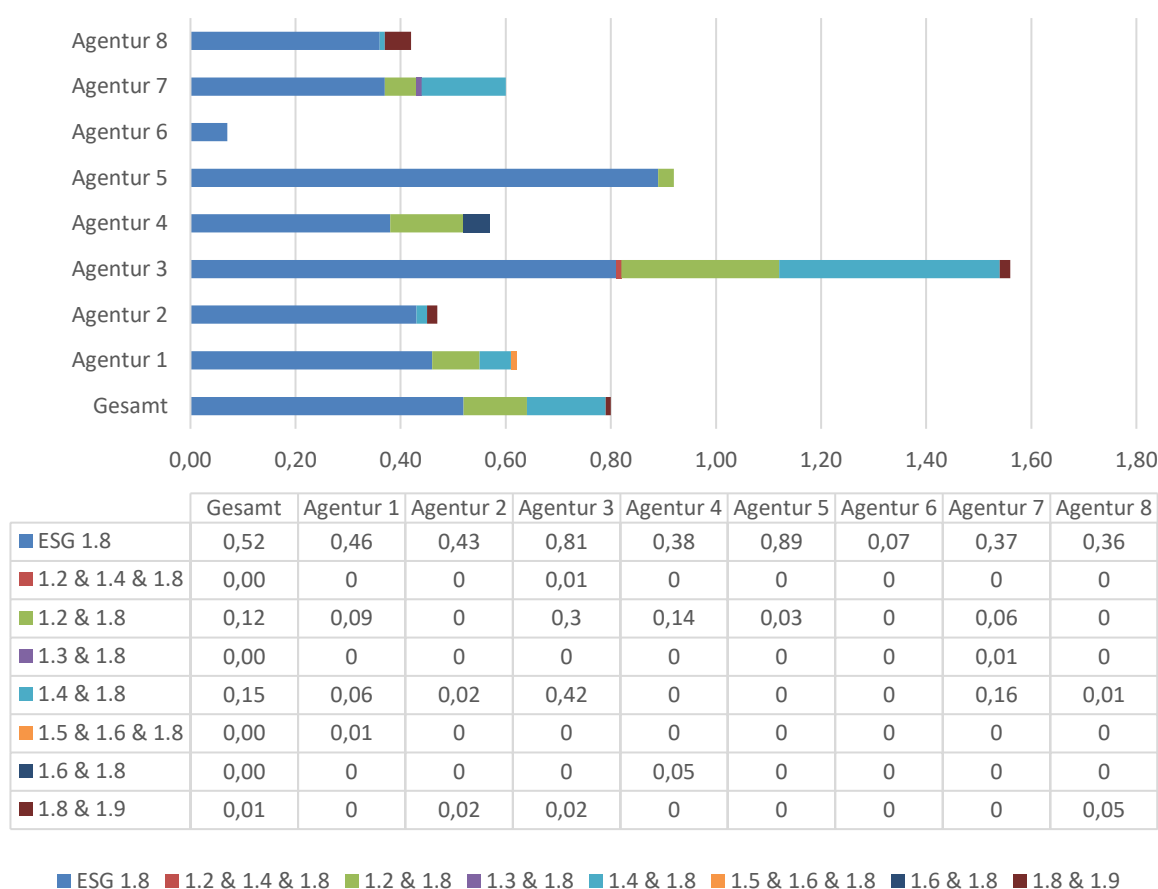


Abbildung 16, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.8 nach Agenturen.

ESG Kriterium 1.9

Hochschulen beobachten kontinuierlich ihre Studiengänge und überprüfen sie regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie die gesteckten Ziele erreichen und die Bedürfnisse der Studierenden und der Gesellschaft erfüllen. Die Überprüfungen führen zur kontinuierlichen Verbesserung der Studiengänge. Über alle in diesem Zusammenhang geplanten oder daraus resultierenden Maßnahmen werden alle Betroffenen informiert¹⁸.

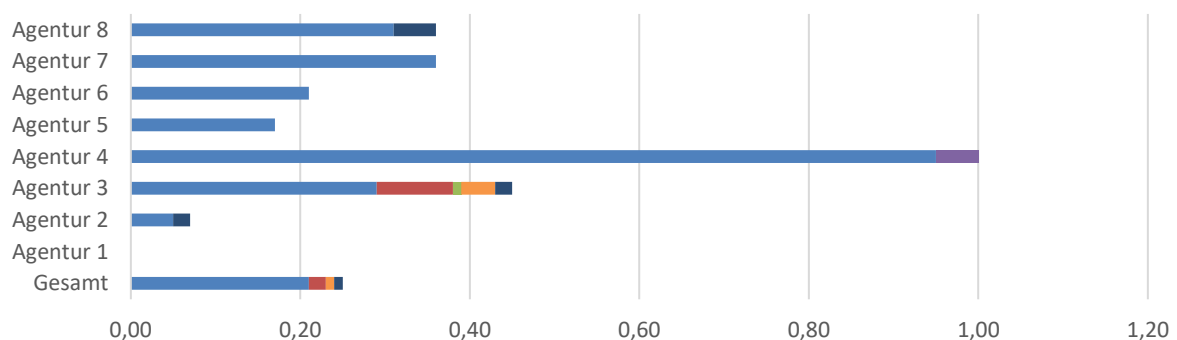
¹⁸ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 26. Zuletzt



Auf dieses Kriterium entfielen insgesamt 233 Auflagen, die entweder exklusiv Kriterium 1.9 zugeordnet wurden (im Falle von 192 Auflagen) oder aber auf Kriterium 1.9 in Kombination mit weiteren Kriterien der ESG bezogen waren (vgl. Abb. 9). Kriterium 1.9 wurde immer dann Auflagen zugeordnet, wenn diese dem Qualitätsmanagementsystem zugeordnet werden konnten – dies betrifft die Durchführung von Evaluationen genauso wie die Rückkopplung der Ergebnisse an die befragten Studierenden. Auch das Fehlen von Workloaderhebungen haben die Autor*innen diesem Kriterium (und nicht etwa bspw. den Kennzahlung im Rahmen des Kriteriums 1.7) zugeordnet. Dies erfolgte, da Workloaderhebungen zumeist im Rahmen der Evaluationen verankert sind und die Auflage somit die Evaluationen im weiteren Sinne betreffen.

In der Gesamtheit wurden im Schnitt 0,25 Auflagen pro Studiengang erteilt, die das Kriterium 1.9 der ESG betrafen (vgl. Abb. 17). Während sich die meisten Agenturen in dem Spektrum von durchschnittlich 0,07 (Agentur 2) bis 0,45 (Agentur 3) Auflagen pro Studiengang befinden, stechen die Zahlen zweier Agenturen hervor: Zum einen weist Agentur 4 mit durchschnittlich einer Auflage pro Studiengang einen deutlich höheren Wert auf und zum anderen fällt auf, dass sich im Falle von Agentur 1 keine Auflage Kriterium 1.9 zuordnen ließ. Ersteres lässt sich erneut mit einer Verzerrung innerhalb des Datensatzes erklären, der auf eine sehr geringe Fallzahl von Agentur 4 zurückgeht. Letzteres hingegen lässt sich nicht so leicht erklären, da Agentur 1 insgesamt über die solideste Datengrundlage verfügt. Es lässt sich daher durchaus festhalten, dass das Qualitätsmanagementsystem in den Verfahren von Agentur 1 deutlich seltener Gegenstand von Auflagen ist, als dies bei anderen Agenturen der Fall ist.

Durchschnittliche Anzahl an Auflagen je Agentur, ESG Kriterium 1.9



	Gesamt	Agentur 1	Agentur 2	Agentur 3	Agentur 4	Agentur 5	Agentur 6	Agentur 7	Agentur 8
ESG 1.9	0,21	0	0,05	0,29	0,95	0,17	0,21	0,36	0,31
1.2 & 1.9	0,02	0	0	0,09	0	0	0	0	0
1.3 & 1.9	0,00	0	0	0,01	0	0	0	0	0
1.4 & 1.9	0,00	0	0	0	0,05	0	0	0	0
1.6 & 1.9	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
1.7 & 1.9	0,01	0	0	0,04	0	0	0	0	0
1.8 & 1.9	0,01	0	0,02	0,02	0	0	0	0	0,05

■ ESG 1.9 ■ 1.2 & 1.9 ■ 1.3 & 1.9 ■ 1.4 & 1.9 ■ 1.6 & 1.9 ■ 1.7 & 1.9 ■ 1.8 & 1.9

Abbildung 17, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen im Kriterium ESG 1.9 nach Agenturen.



ESG Kriterium 1.10

Hochschulen durchlaufen regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren in Übereinstimmung mit den ESG¹⁹.

Keine Auflage konnte sich mit ESG Kriterium 1.10 in Verbindung bringen, was aber nicht weiter verwunderlich ist, da die hier untersuchten Akkreditierungen ja eben jene regelmäßig zu durchlaufende externe Qualitätssicherung darstellt. Es war somit erwartbar, dass dieses Kriterium nicht vertreten ist bzw. keine Auflage diesem Kriterium zugeordnet werden kann.

Verteilung der durchschnittlichen Auflagenanzahlen nach Agentur

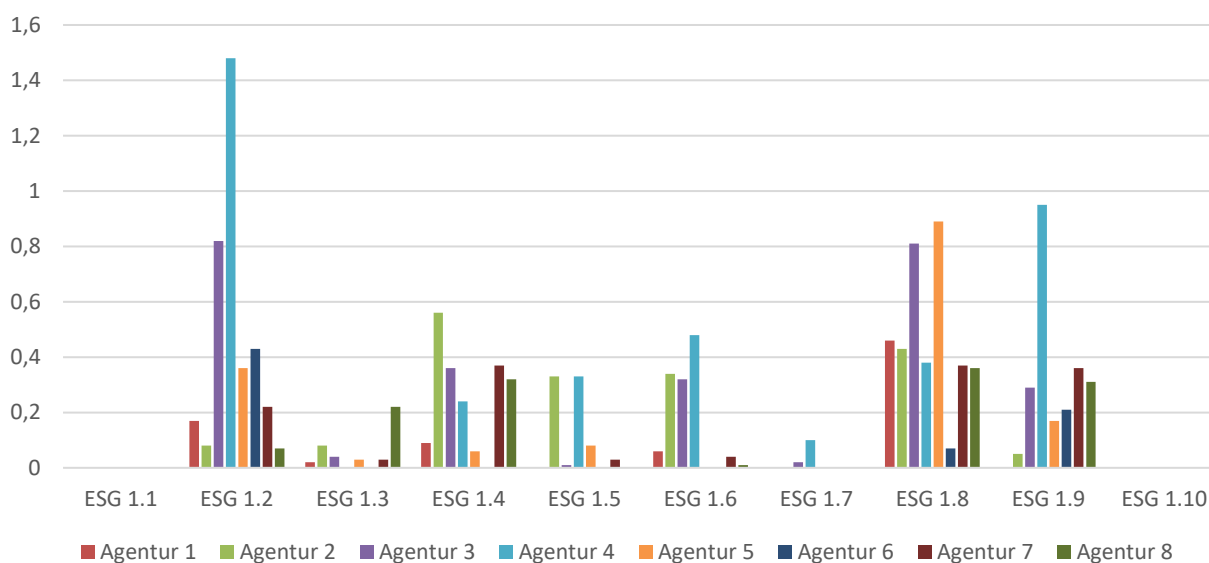


Abbildung 18, Verteilung der durchschnittlichen Anzahl an Auflagen nach ESG-Kriterien und Agenturen (mit Mehrfachzuordnungen).

Führt man sich nunmehr die Gesamtheit der durchschnittlichen Auflagen nach Agenturen in einer Synopse vor Augen (vgl. Abb. 18), so lässt sich konstatieren, dass es neben den zuvor skizzierten Abweichungen einzelner Agenturen auch eine Gemeinsamkeit in der Spruchpraxis nahezu aller Agenturen gibt: Zum einen wurden sehr häufig Mängel beauftragt, die eher formaler Natur sind und zum anderen kommt insbesondere der umfassenden und transparenten Dokumentation von Studiengangsunterlagen eine besondere Bedeutung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zu.

¹⁹ https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf, S. 27. Zuletzt abgerufen am 14.07.2023.



5 Interpretation und Schlussfolgerungen

Entwicklung der Gesamtzahl der akkreditierten Studiengänge im Betrachtungszeitraum

Die im vorherigen Kapitel aufgeführte chronologische Entwicklung ist insofern überraschend, als die Autor*innen zwar einen Einbruch in der Anzahl der begutachteten Studiengänge für die Zeit der COVID-19-Pandemie antizipierten, die Gesamtzahl der Studiengänge aber bereits im Jahr 2019 rückläufig war. Anhand der vorliegenden Daten konnte aufgezeigt werden, dass dieser Rückgang mit einem Rückgang des im Analysezeitraum quantitativ am stärksten vertretenden Land Kasachstan korreliert. Während der Anstieg der Akkreditierungsverfahren ab 2015 mit einiger Wahrscheinlichkeit und einem gewissen zeitlichen Versatz aus dem kasachischen 2007er Gesetz „On Education“ resultiert, welches auf eine zunehmende Integration der kasachischen Hochschulen in den europäischen Hochschulraum abzielt²⁰, ist der Rückgang ab 2019 schwieriger zu erklären. Es ist anzunehmen, dass dieser Rückgang entweder mit einer Sättigung des kasachischen Akkreditierungsmarkts ab 2019 oder einer generellen Verdrängung bzw. Verlagerung der Aktivitäten deutschsprachiger Agenturen aus dem kasachischen Markt zusammenhängt. In jedem Fall scheint der Rückgang nicht pandemiebedingt erklärbar zu sein, da er zeitlich bereits im Jahr zuvor einsetzt und sich die Anzahl begutachteter Studiengänge anders als der globale Gesamttrend im Jahr 2021 auch nicht wieder erholt. Um die Theorie einer Marktsättigung zu verifizieren wäre eine zukünftige Überprüfung in einem analogen Verfahren nötig. Ein mögliches Indiz für eine Verdrängung anstelle einer Verlagerung auf andere Märkte könnte in der zunehmenden Etablierung kasachischer Akkreditierungsagenturen und -institutionen innerhalb der 2010er Jahre liegen²¹.

Interessant ist außerdem, dass der antizipierte pandemiebedingte Rückgang in der Gesamtzahl der Begutachtungen im Jahr 2020 zwar deutlich sichtbar ist, aber die Gesamtzahl bereits im Jahr 2021 in etwa wieder auf das Vor-Pandemie-Niveau ansteigt. Dies war insofern überraschend, als auch das Jahr 2021 im europäischen Hochschulraum noch stark von Reiseeinschränkungen geprägt war. Ein möglicher Grund dieser Entwicklung könnte in einer agenturenweiten Adaption digitaler Begutachtungsverfahren liegen, welche im Jahr 2020 eingeführt und erprobt, im Jahr 2021 dann aber etabliert und flächendeckend zur Verfügung standen.

Geographische Verteilung der akkreditierten Studiengänge innerhalb der EHEA

Was die geographische Verteilung der betrachteten Agenturentätigkeiten im Analysezeitraum angeht, so lässt sich konstatieren, dass einzelne Länderfoci mit Ausnahme Kasachstans, eher nicht den Regelfall darstellen. Es lässt sich aber insgesamt ein starker Fokus auf Länder des Balkans und Osteuropa/Eurasiens beobachten, welche Teil des ehemaligen Ostblocks sind und deren Integration in den europäischen Hochschulraum erst später als jene der Staaten Westeuropas begann.

²⁰ Vgl. hierzu Kerimkulova 2014.

²¹ Vgl. hierzu die Übersicht in der Republik Kasachstan zugelassener Akkreditierungsinstitutionen: https://enic-kazakhstan.edu.kz/en/accreditation/accredited_organizations. Zuletzt abgerufen am 12.01.2023.



Zuordnung der akkreditierten Studiengänge zu Fachrichtungen und Abschlussgraden

Die Zuordnung zu den Fachrichtungen legt nahe, dass bei der Entscheidung Für und Wider die internationale Akkreditierung auch Gründe der Sichtbarkeit und der Reputation eine Rolle zu spielen scheinen. Daneben könnte die Stärkung der Internationalisierung und der studentischen Mobilität ebenfalls eine Rolle spielen. Wäre allerdings die Angleichung von Standards zwecks einer Stärkung von Mobilität alleinige Hauptmotivation für eine internationale Akkreditierung, so wäre anzunehmen, dass auch Studiengänge, die fachbedingt hohe Mobilitätsraten (wie etwa beispielsweise Sprachwissenschaften) aufweisen, häufiger vertreten wären. Hinsichtlich der Verteilung von Abschlussgraden innerhalb der akkreditierten Studiengänge ließen sich, außer dem Umstand, dass es sich vorwiegend um Studienprogramme aus dem Bachelor-Master-System handelte, keinerlei signifikanten Muster erkennen.

Auswertung der Spruchpraxis der Agenturen

Betrachtet man schlussendlich die Ergebnisse der Datenauswertung hinsichtlich der **Spruchpraxis** einzelner Agenturen, so lässt sich festhalten, dass insbesondere die Spruchpraxis der Agenturen 1 und 3 deutlich vom Mittel abweichen. Während die Gutachter*innen und die Agenturengremien von Agentur 1 im Schnitt deutlich weniger Auflagen aussprachen, so sprachen Gutachter*innen und Gremien von Agentur 3 im Durchschnitt fast doppelt so viele Auflagen aus, wie im Gesamtdurchschnitt.

Die Ursachen für dieses Phänomen könnten vielfältiger Natur sein: Mögliche Erklärungen könnten in den Governance-Strukturen der Agenturen liegen – insbesondere da einige der betrachteten Agenturen über zusätzliche Fachausschüsse verfügen. Es ist aber auch möglich, dass es nicht greifbare Unterschiede in der Verfahrensausgestaltung, wie etwa Unterschiede in der Schulung von Gutachter*innen oder in der Verfahrenssteuerung durch die Referent*innen der Agenturen gibt. In diesem Zusammenhang könnte auch die vorbereitende Beratung der antragsstellenden Hochschulen eine signifikante Rolle spielen, durch welche bestimmte Mängel bereits vor dem eigentlichen Begutachtungsverfahren behoben werden und somit nicht mehr sichtbar sind.

Auch beim Gegenstand der zutage getretenen Monita lassen sich deutliche Abweichungen in der Verteilung zwischen den Agenturen feststellen: So ist besonders auffällig, dass Agentur 3 sehr viel öfter Auflagen erteilte, die sich in irgendeiner Form auf das Curriculum und somit auf die konkreten Fachinhalte zurückführen ließ, während bei anderen Agenturen Auflagen überwiegen, die eher formaler Natur sind und gewissermaßen den Rahmen eines Studiengangs betreffen. Ein weiteres, über alle untersuchten Agenturen hinweg sehr häufig auftretendes Monitum, betrifft mangelnde Transparenz bzw. Nachbesserungen bei der Dokumentation der eigenen Prozesse.

Aus Sicht der Autor*innen könnte eine mögliche Ursache für dieses Übergewicht formaler Auflagen im Verfahrensdesign begründet liegen, da sich Formalismen in Verfahren häufig sehr viel einfacher klar benennen und quantifizieren lassen. Die Nicht-Erfüllung dieser Kriterien lässt sich außerdem (anders als inhaltliche Mängel) fast immer eindeutig feststellen und vergleichsweise einfach heilen, während inhaltliche Mängel an Studiengängen hingegen oft weniger eindeutig abgrenzbar und benennbar sind, also deutlich stärker auf dem subjektiven Urteil der Gutachtenden basieren. Außerdem stellt eine inhaltliche Auflage, die eine Hochschule zur Änderung ihres Curriculums zwingt, oft einen sehr viel umfassenderen Eingriff in einen Studiengang dar, vor dem Gutachter*innen möglicherweise stärker zurückschrecken – zum einen, um nicht zu stark in die Lehrfreiheit der Hochschule einzugreifen, zum



anderen aber auch, weil die Curricula in vielen Zielländern staatlichen Standards bzw. Rahmenordnungen unterliegen, an welche die Hochschulen verpflichtend gebunden sind. Ferner ermöglichen die Verfahren und die zur Verfügung stehenden Unterlagen häufig keine vertiefte Bewertung von Inhalten und Methodik, vor allem bei eher weniger transparenten schriftlichen Dokumenten und Informationen. Diese Fokussierung eher auf Formalia denn auf Fachinhalte könnte daher zeigen, dass die gegenwärtigen Verfahrensdesigns der Agenturen bzw. die Akkreditierung insgesamt bei Kriterium 1.2 der ESG eher an ihre Grenzen geraten, als dies bei den Formalia der Fall ist.

Auch Auflagen zum Prüfungssystem und zur Personalausstattung sind vergleichsweise selten. Ursächlich könnte hier erneut der eher graduelle und schwer zu greifende Charakter der Kriterien sein. Eine andere mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass diese Bereiche häufig bereits stark durch die jeweilige nationale Gesetzgebung geregelt sind und somit umsetzbare Auflagen nicht oder nur schwer ausgesprochen werden können. Insbesondere personalbezogene Auflagen sind häufig außerdem eine Frage eingeschränkter finanziellen Ressourcen und somit für Hochschulen häufig nicht oder nur schwer erfüllbar. Es ist durchaus denkbar, dass Gutachter*innen, angesichts dieses Umstands, vor einer zu strengen Bewertung zurückschrecken, um so die Existenz der begutachteten Studiengänge nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Außerdem bleibt punktuell unklar, ob die Verfahren der internationalen Akkreditierung in diesem Rahmen einzig die formelle Erfüllung der ESG abprüfen oder auch nachvollzieht, ob die dahinterstehenden Werte innerhalb der Studienprogramme wirklich gelebt werden. Auch letzteres lässt sich eher partiell greifen, wie beispielsweise in der Rückkopplung von Evaluationsergebnissen an die befragten Studierendenkohorten oder die Implementation von Workloaderhebungen. Schlussendlich ist aber auch dies kein Garant dafür, dass dies zu einer wirklichen Verinnerlichung der hinter den ESG stehenden Werte führt. Die internationale Akkreditierung muss sich lediglich darauf beschränken zu prüfen, ob Prozesse und Verfahren regelkonform implementiert wurden. Die Ausfüllung dieser Regelungen kann höchstens cursorisch nachvollzogen werden.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die erhobene Datengrundlage ein sehr viel diverseres und diffuseres Gesamtbild zeigt, als die Autor*innen zunächst erwartet hatten. Dies führt vor allem dazu, dass die erhoffte Vergleichbarkeit in vielerlei Hinsicht hinter den Erwartungen zurückblieb. Der Vergleich der Beschlusspraxis der Agenturen innerhalb einzelner Länder ist mit den vorliegenden Daten quasi nicht möglich. Eine Lösung könnte die Erweiterung des zeitlichen Horizonts darstellen. Eine Erweiterung des Datensatzes um Verfahren vor der Revision der ESG 2015 würde allerdings die Vergleichbarkeit zusätzlich erschweren. Eine Erweiterung um zukünftige Verfahren bleibt abzuwarten, zumal keine Garantie dafür besteht, dass die ESG in ihrer jetzigen Form unverändert bestehen bleiben.

Möglicherweise könnte es lohnenswert sein, den Betrachtungshorizont um Akkreditierungsverfahren in Ländern außerhalb der EHEA zu erweitern, dies könnte die Fallzahlen der Agenturen erhöhen und so dafür sorgen, dass zumindest die Agenturen selbst untereinander besser vergleichbar sind. Die länderspezifische Vergleichbarkeit würde dies jedoch nicht verbessern. Statt den Betrachtungsrahmen zeitlich oder räumlich auszuweiten, könnte es zukünftig erfolgsversprechender sein, sich einzelnen Teilaspekten in Detailanalysen intensiver zu widmen, bspw. einer qualitativen Analyse festgestellter Monita in verschiedenen Zielländern, die Rückschlüsse auf den Umsetzungsgrad einzelner ESG-Standards in diesen Ländern erlauben.



6 Literatur

- H. Berner – R. Richter (2010) Accreditation of Degree Programmes in Germany, *Quality in Higher Education* 7.3, 247–257.
- Frank – D. Kurth – I. Mironowicz (2012) Accreditation and quality assurance for professional degree programmes: comparing approaches in three European countries, *Quality in Higher Education* 18.1, 75–95.
- M. Kehm (2013) The German Accreditation System of Quality Assurance and Accreditation in Higher Education, *Scuola democratica* 2, S. 628–633.
- S. Kerimkulova (2014) ACCREDITATION OF HIGHER EDUCATION IN KAZAKHSTAN: CURRENT TRENDS AND POLICIES, *EDULEARN 14 Proceedings*, S. 69–79.
- K. Serrano-Velarde (2008) Quality assurance in the european higher education area: The emergence of a german market for quality assurance agencies, *Higher Education Management and Policy* 20.3, 1–18.
- K. Serrano-Velarde (2014) Rising Above Institutional Constraints? The Quest of German Accreditation Agencies for Autonomy and Professional Legitimacy, *Minerva* 52, 97–118.
- F. Westerheijden (2001) Ex oriente lux?: National and multiple accreditation in Europe after the fall of the Wall and after Bologna, *Quality in Higher Education* 7.1, S. 65–75.



Die vorliegende Studie untersucht die Verfahren der internationalen Programmakkreditierung deutschsprachiger Akkreditierungsagenturen im Europäischen Hochschulraum im Zeitraum von 2015 bis 2022 mit besonderem Fokus auf die Unterschiede in der Ausgestaltung der Spruchpraxis der jeweiligen Agenturen. Darüber hinaus soll ein Bezug zwischen den ausgesprochenen Auflagen und den ESG hergestellt werden, um zu prüfen, ob die verwendeten Verfahrensdiseins einen sinnvollen und nachvollziehbaren Bezug zu diesen erkennen lassen. Außerdem werden zentrale Kriterien der Qualitätssicherung in dem untersuchten Rahmen identifiziert. Erklärtes Ziel der Studie ist es, eine erste Materialsammlung zu präsentieren und auf erkennbare Trends, wie etwa Unterschiede in der Schwerpunktsetzung der Agenturen, deskriptiv einzugehen.